

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

## Um welche Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Wohngebäudeversicherung. Diese schützt Sie vor den finanziellen Folgen von Sachschäden an Ihrem Gebäude.



### Was ist versichert?

#### Versicherte Sachen

- ✓ Versichert sind Ihr Gebäude, das Gebädezubehör, die Gebäudebestandteile und unmittelbar an das Gebäude anschließende Terrassen, die beschädigt oder zerstört werden oder infolge eines Versicherungsfalls abhandenkommen.

#### Versicherbare Gefahren

- ✓ Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung;
- ✓ Leitungswasser;
- ✓ Naturgefahren wie Sturm, Hagel;
- ✓ Weitere Naturgefahren. Das sind die Elementargefahren Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch.

#### Versicherter Schaden

- ✓ Sachschäden infolge von Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen der versicherten Sachen infolge eines Versicherungsfalls;
- ✓ Mietausfall infolge eines Versicherungsfalls.

### Versicherte Kosten

- ✓ Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen und tatsächlich angefallenen
- ✓ Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten;
- ✓ Aufräumungs- und Abbruchkosten und
- ✓ Bewegungs- und Schutzkosten.
- ✓ Der Versicherer ersetzt bis zu dem hierfür vereinbarten Betrag die infolge eines Versicherungsfalls tatsächlich entstandenen
- ✓ Aufwendungen für notwendige Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen und
- ✓ Preissteigerungen nach Eintritt des Versicherungsfalls.

### Versicherungssumme und Versicherungswert

- ✓ Folgende Versicherungswerte können vereinbart werden:
- ✓ Gleitender Neuwert Plus;
- ✓ Neuwert;
- ✓ Zeitwert oder
- ✓ Gemeiner Wert.
- ✓ Der Versicherungsschutz ist ausreichend, wenn die Angaben zum Gebäude zutreffend sind.



## Was ist nicht versichert?

- In das Gebäude nachträglich eingefügte – nicht aber ausgetauschte Sachen, die ein Mieter oder ein Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt (über Versicherungsmodul VerwalterPlus versicherbar).



## Gibt es Einschränkungen beim Versicherungsschutz?

- ! Es gibt eine Reihe von Fällen, in denen der Versicherungsschutz eingeschränkt sein kann. In jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:
- ! Krieg;
- ! Innere Unruhen;
- ! Kernenergie;
- ! Schwamm;
- ! Sturmflut;
- ! Schäden, die Sie vorsätzlich herbeigeführt haben.



## Wo bin ich versichert?

- ✓ Sie haben für den in dem Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsort Versicherungsschutz.



## Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten, auch die Fragen zu früheren Wohngebäudeverträgen und früheren Versicherungsfällen.
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Im Versicherungsfall müssen Sie uns vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.
- Sie müssen die Kosten des Schadens gering halten.
- Wenn sich Ihre vorhandenen Risikoumstände während der Vertragslaufzeit wesentlich ändern, müssen Sie uns ansprechen, damit der Vertrag ggf. angepasst werden kann.



## Wann und wie muss ich bezahlen?

Den ersten Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen, frühestens jedoch zum vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns die Beiträge überweisen oder uns ermächtigen, die Beiträge von Ihrem Konto einzuziehen. Eine unterjährliche Zahlungsweise ist nur in Verbindung mit einem SEPA-Lastschriftmandat möglich. Erlischt das SEPA-Lastschriftmandat, ändert sich die Zahlweise in einen jährlichen Zahlungsrhythmus.



## Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Hat der Vertrag eine Laufzeit von mindestens 1 Jahr verlängert sich dieser automatisch um jeweils ein weiteres Jahr (Verlängerungsjahr), außer Sie oder wir kündigen den Vertrag.



## Wie kann ich den Vertrag beenden?

Sie können den Vertrag ebenso wie wir zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen (das muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit geschehen). Ebenfalls können Sie und wir nach dem Eintritt eines Schadenfalles den Versicherungsvertrag kündigen. Dann endet die Versicherung schon vor Ende der vereinbarten Dauer.

## Tarifinformationsblatt Wohngebäudeversicherung (VGB 2018)

### Produktaufbau

Die „Besondere Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung (BB VGB 2018)“ bestehen aus folgenden Bausteinen, die jeweils gesondert vereinbart werden können und in einem solchen Fall als vereinbart im Versicherungsschein aufgeführt werden:

#### Produktlinienübersicht:

##### Basis-Schutz

- Der Basis-Schutz bestehend auf Basis der Allgemeine Wohngebäude Versicherungsbedingungen - VGB 2018 und bildet somit die Grundlage unserer Wohngebäudeversicherung.

##### Komfort-Schutz

- Der Komfort-Schutz bestehend aus Basis-Schutz (VGB2018), Baustein „Plus Schutz“, Baustein „Wasserschutz Plus“ und Baustein „Wasserrohre Plus“.

##### Exklusiv-Schutz

- Der Exklusiv-Schutz bestehend aus Basis-Schutz (VGB2018), Baustein „Plus Schutz“, Baustein „Wasserschutz Plus“, Baustein „Wasserrohre Plus“, Baustein „Gartenschutz“, Baustein „Elektronikschutz“, Baustein „Elektronikschutz mit Photovoltaik“ und Baustein „Sicherheit“.

Zu allen Linien können Sie die folgende Zusatzmodule vereinbaren:

##### Elementarschutz-Schutz

- Der Elementarschutz-Schutz bei Wetterextreme und Naturkatastrophen.

##### Glasschutz-Schutz

- Glasbruch

Die Details der einzelnen Bausteine entnehmen Sie bitte der Leistungsübersicht.

## Tarifinformationsblatt Wohngebäudeversicherung (VGB 2018)

### Tarifinformation

#### Gleitende Neuwertversicherung Plus

Wir vereinbaren mit Ihnen die Wiederherstellung in gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand in der Form einer Gleitenden Neuwertversicherung Plus. Das „Plus“ steht für die Einbeziehung von Mehrkosten, die durch öffentlich-rechtliche Auflagen und Preissteigerungen zwischen Versicherungsfall und Wiederherstellung entstehen können. Wir übernehmen auch eine Reihe von Folgekosten (z. B. Aufräumungs- und Abbruchkosten), die ein Schadenereignis auslöst.

Ihr Gebäude ist ausreichend versichert, sofern alle Fragen im Antrag zutreffend beantwortet wurden und bauliche Veränderungen unverzüglich angezeigt werden.

#### Selbstbeteiligung

- Selbstbeteiligung von 150,- € wird ein Rabatt in Höhe von 10 % auf den Gesamtbeitrag (ohne Baustein „Elementarschutz“) gewährt
- Selbstbeteiligung von 300,- € wird ein Rabatt in Höhe von 20 % auf den Gesamtbeitrag (ohne Baustein „Elementarschutz“) gewährt
- Selbstbeteiligung von 500,- € wird ein Rabatt in Höhe von 30 % auf den Gesamtbeitrag (ohne Baustein „Elementarschutz“) gewährt

#### Beitragsanpassung während der Vertragslaufzeit aufgrund des Schadenverlaufes

Sofern vereinbart, gilt für Ihren Vertrag ein Tarif mit Schadenfreiheitsrabatt-System. Dadurch wird Ihr Vertrag bereits bei Vertragsabschluss in eine Schadenfreiheits-Klasse (SF) eingestuft. Je nach Schadenverlauf des Vertrages verändert sich diese SF-Klasse und damit Ihr Versicherungsbeitrag. Die Regelungen zum Schadenfreiheitsrabatt finden Sie in den Versicherungsbedingungen unter Ziffer A 27 VGB 2018.

#### Feuer-Rohbauversicherung

Befindet sich Ihr Gebäude zum Zeitpunkt der Antragstellung im Rohbau und wird die beitragsfreie Feuer-Rohbauversicherung vereinbart, so wird pauschal für die ersten zwölf Monate der Vertragslaufzeit kein Beitrag berechnet. Versicherungsschutz besteht bis zur Bezugsfertigkeit des Gebäudes ausschließlich gegen Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung. Die Regelungen zur Feuer-Rohbauversicherung finden Sie in den Versicherungsbedingungen unter Ziffer A 28 VGB 2018.

#### Mindestbeitrag

Der Gesamtbeitrag in Euro darf während der gesamten Vertragslaufzeit - auch unter Berücksichtigung evtl. Rabatte - den Mindestbeitrag von 10,- € nicht unterschreiten.

#### Zusatzformulare

Der Fragebogen „Gebäude“ nebst Objektfotos von mindestens jeder Gebäudeseite sind einzureichen

- Bei Ein-/Zweifamilienhäusern mit einer Gesamtfläche > 400 m<sup>2</sup> sowie Mehrfamilienhäusern mit einer Gesamtfläche > 1.500 m<sup>2</sup> (nur Objektfotos)
- Bei Gebäuden, die älter als 30 Jahre sind
- Bei Gebäuden mit einer Vorschadenbelastung von 2 oder mehr Schäden in den letzten fünf Jahren, unabhängig, ob Versicherungsschutz bestand oder nicht
- Bei Gebäuden, die länger als 3 Monate überwiegend oder komplett unbewohnt sind
- Bei Ferien-/Wochenendhäusern
- Bei Risiken, zu denen in den letzten 12 Monaten vor Antragstellung keine Vorversicherung bestand (Ausnahme: Neubauten)

Wünschen Sie die Mitversicherung von Elementarschäden für Ihr Gebäude, das in der ZÜRS-Zone 3 liegt, ist der Fragebogen „Ergänzende Angaben zur Mitversicherung von Elementarschäden“ mit einzureichen.

Steht Ihr Gebäude ganz oder teilweise unter Denkmalschutz, ist das Formblatt „Denkmalschutzbogen“ mit einzureichen.

Tarifinformationsblatt Wohngebäudeversicherung (VGB 2018)

Tarifinformation Fortsetzung

**BAUARTKLASSEN UND FERTIGHAUSGRUPPEN**

**Bauartklasse (BAK)**

BAUARTKLASSE	AUSSENWÄNDE	DACHEINDECKUNG
BAK I	Massiv (Mauerwerk, Beton u. ä.)	hart: z. B. Ziegel, Schiefer, Betonplatten,
BAK II	Stahl- oder Holzfachwerk mit Stein- oder Glasfüllung, Stahl- oder Stahlbetonkonstruktion mit Wandplattenverkleidung aus anderem Material als Holz oder Kunststoff (z. B. Profil blech, Asbestzement)	Asbestzementplatten, Metall, gesandete Dachpappe
BAK III	Holz, Holzfachwerk mit Lehmfüllung, Holzkonstruktion mit Verkleidung jeglicher Art, Stahl- oder Stahlbetonkonstruktion mit Wandplattenverkleidung aus Holz oder Kunststoff, Gebäude mit einer oder mehreren offenen Seiten	hart: z. B. Ziegel, Schiefer, Betonplatten, Asbestzementplatten, Metall, gesandete Dachpappe
BAK IV	wie BAK I oder II	weich: (z. B. vollständige oder teilweise Eindeckung mit Holz, Ried, Schilf, Stroh u. ä.)
BAK V	wie BAK III	

**Fertighausgruppen (FHG)**

FERTIGHAUSGRUPPE	AUSSENWÄNDE	DACHEINDECKUNG
FHG 1	In allen Teilen - einschließlich der tragenden Konstruktion - aus feuerbeständigen Bauteilen	
FHG 2	Fertighaus in Leichtbauweise, Fundament massiv, tragende Konstruktion aus Stahl, Holz, Leichtbauteilen oder dgl., Umfassungswände und tragende Konstruktion nach innen und außen mit feuerhemmenden, nichtbrennbaren Baustoffen ummantelt bzw. verkleidet (z. B. Putz, Klinker, Gipsplatten; nicht jedoch Metall oder Metallfolien)	hart: z. B. Ziegel, Schiefer, Betonplatten, Asbestzementplatten, Metall, gesandete Dachpappe
FHG 3	Wie Fertighausgruppe 2, jedoch ohne feuerhemmende Ummantelung bzw. Verkleidung	

## Kundeninformationsblatt

Im Folgenden erhalten Sie weitere Informationen zur vorgeschlagenen Versicherung. Bitte lesen Sie die untenstehenden Informationen vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung

### Angaben der Gesellschaften

Nachfolgend sind die für Ihren Vertrag möglichen Versicherungsgesellschaften gelistet. Die speziell für Ihren Vertrag bzw. Ihr Angebot zutreffende Gesellschaft entnehmen Sie bitte Ihrem Angebot.

#### Alte Leipziger Versicherung Aktiengesellschaft

Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel  
Sitz der Gesellschaft: Oberursel (Taunus)  
Handelsregister: Amtsgericht Bad Homburg HRB 1586  
Vorstand: Kai Waldmann, Sven Waldschmidt  
Homepage: [www.alte-leipzig.de](http://www.alte-leipzig.de)  
Tel.: +49 (0) 6171 / 66-02  
Fax: +49 (0) 6171 / 24434

#### GVO Gegenseitigkeit Versicherung Oldenburg VVAG

Osterstraße 15, 26122 Oldenburg  
Sitz der Gesellschaft: Oldenburg  
Handelsregister: Amtsgericht Oldenburg HRB 63  
Vorstand: Gernold Lengert, Martin Zimmer  
Homepage: [www.g-v-o.de](http://www.g-v-o.de)  
Tel.: +49 (0) 441 / 93 36 0  
Fax: +49 (0) 441 / 92 36 55 55

Für die oben genannten Versicherer handeln wir namens und in Vollmacht als Assekuradeure:

#### ODV Versicherungen - Assekuradeur GmbH

Kaiserdamm 100, 14057 Berlin  
Sitz der Gesellschaft: Berlin  
Handelsregister: HRB 174729 B  
Geschäftsführer: Jürgen Zerr  
Homepage: [www.odv-versicherungen.de](http://www.odv-versicherungen.de)  
Tel.: +49 (0) 30 346 555 92-0  
Fax: +49 (0) 30 346 555 92-9

### Hauptgeschäftstätigkeit der Versicherer

Die Hauptgeschäftstätigkeit der vorbenannten Versicherungsgesellschaften besteht im Abschluss und in der Verwaltung von Versicherungen.

### Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)  
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

### Versicherungsbedingungen / Merkmale der Versicherungsleistung

Für Ihren Vertrag gelten das Produktinformationsblatt, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die Besonderen Bedingungen und weiteren Vereinbarungen / Klauseln sowie die Satzung und das Merkblatt zur Datenverarbeitung. Bitte prüfen Sie, ob Sie diese Unterlagen vollständig erhalten haben und ob Sie rechtzeitig von diesen Kenntnis nehmen konnten. Die Versicherungsleistung ergibt sich aus dem Versicherungsschein und den weiteren Vertragsbestimmungen.

### Gesamtpreis der Versicherung

Den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteilen entnehmen Sie bitte dem Produktinformationsblatt, unserem Antrag sowie dem Versicherungsschein.

### Zusätzlich anfallende Kosten

Gebühren und Kosten für die Aufnahme des Antrages werden nicht erhoben. Erhoben werden lediglich Kosten für Mahnungen sowie bei Nichteinlösung im Lastschriftverfahren.

### Prämie

Die im Versicherungsschein ausgewiesene erste Prämie ist unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheines zu zahlen. Bei Lastschriftinzug wird die Prämie erst nach Ablauf der Frist eingezogen. Denken Sie an die rechtzeitige Prämienzahlung, weil im Falle eines Zahlungsverzuges der Versicherer nach § 37 Versicherungsgesetz (VVG) zum Rücktritt berechtigt und im Versicherungsfall leistungsfrei sein kann. Wegen der weiteren Einzelheiten zur Prämienzahlung lesen Sie die Regelung im Gesetz und in den Vertragsbedingungen. Die Lastschriftermächtigung wird mit Antragsunterzeichnung erklärt, wenn dort die Kontodaten vollständig eingetragen sind. Abweichende Erklärungen sind in einer gesonderten Lastschriftermächtigung vorzunehmen. Je nach Vereinbarung wird die Prämie monatlich, viertel-, halbjährlich oder jährlich oder als Einmalprämie gezahlt.

### Gültigkeitsdauer von Angeboten

An unser Angebot halten wir uns einen Monat gebunden, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

### Risikohinweise für Finanzdienstleistungen

Bitte beachten Sie bei Produkten mit Finanzdienstleistungen, dass wegen der speziellen Risikogestaltung marktüblichen Schwankungen unterliegen, auf die die Versicherer keinen Einfluss haben. In der Vergangenheit erwirtschaftete Beträge sind daher kein Indikator für künftige Erträge.

### Widerrufsbelehrung

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angaben von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen, einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 VVG in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs an:

#### ODV Versicherungen - Assekuradeur GmbH

Kaiserdamm 100, 14057 Berlin

### Widerrufsfolgen

Im Falle eines Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich pro Tag um einen Betrag in Höhen von 1/360 der von Ihnen für ein Jahr zu zahlenden Prämie, sofern die jährliche Zahlweise vereinbart ist. Bei halbjährlicher Zahlweise, handelt es sich pro Tag um einen Betrag in Höhe von 1/180 der von Ihnen für ein halbes Jahr zu zahlenden Prämie. Bei vierteljährlicher Zahlweise, handelt es sich pro Tag um einen Betrag in Höhe von 1/90 der von Ihnen für ein Vierteljahr zu zahlenden Prämie. Bei monatlicher Zahlweise, handelt es sich pro Tag um einen Betrag um einen Betrag in Höhe von 1/30 der von Ihnen für den Monat zu zahlenden Prämie. Die Erstattung zurückzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

### Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

- Ende der Widerrufsbelehrung -

### **Zustandekommen des Vertrags**

Der Versicherungsvertrag kommt durch Übersendung eines Versicherungsscheines mit dem Inhalt des Versicherungsscheines nach schriftlicher Antragstellung (Antragsmodell) zustande. Nach § 7 VVG müssen die Vertragsinformationen dem Versicherungsnehmer rechtzeitig vor seiner Vertragserklärung vorliegen, falls der Versicherungsnehmer nicht ausdrücklich darauf verzichtet hat. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung des Versicherungsscheines, d. h. mit rechtzeitiger Zahlung des ersten Beitrages, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein benannten Vertragsbeginn. Wird der erste Beitrag erst nach dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt eingefordert, beginnt der Versicherungsschutz zu diesem Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den Beitrag unverzüglich zahlt.

### **Laufzeit**

Die Laufzeit des Vertrages ergibt sich aus dem Produktinformationsblatt, dem Antrag und dem Versicherungsschein.

### **Vertragsbeendigung**

Der Vertrag ist zunächst für die dokumentierte Zeit abgeschlossen. Das Versicherungsverhältnis verlängert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn nicht drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf der anderen Partei eine Kündigung in Textform zugegangen ist. Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann zum Ende des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Abweichende Regelungen können sich aus den Vertragsbedingungen zu den einzelnen Produkten ergeben.

### **Anwendbares Recht, zuständiges Gericht**

Auf das Vertragsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Gerichtsstände für Klagen ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

### **Vertragsprache**

Vertragsprache ist ausschließlich die deutsche Sprache.

### **Außergerichtliche Beschwerdeverfahren**

Fragen zum Versicherungsschutz und etwaige Beschwerden können gerichtet werden an:

**ODV Versicherungen - Assekurateur GmbH**  
Kaiserdamm 100, 14057 Berlin

oder an die zuständige Versicherungsaufsicht: **Versicherungsombudsmann e. V.** Postfach 08 06 32 - 10006 Berlin **Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung / Postfach 06 02 22 - 10052 Berlin**

### **Originalunterlagen**

Die eingereichten Unterlagen archivieren wir elektronisch und vernichten deshalb die Originalbelege spätestens 12 Wochen nach Einsendung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Zur Vorlage beim Finanzamt kann eine Bestätigung erteilt werden, die die Übereinstimmung des gespeicherten Dokumentes mit dem vorgelegten Original erklärt.

### **Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §19 Abs. 5 VVG**

Beantworten Sie die Fragen in den Antrags- und den weiteren Vertrags- und Schadenformularen vollständig und richtig. Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich gegenüber den jeweiligen Versicherern schriftlich nachzuholen. Der Versicherungsschutz ist gefährdet, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht sowie weitere Obliegenheiten kann den Versicherer berechtigen vom Vertrag zurückzutreten, ihm zu kündigen oder anzupassen, was unter Umständen zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen kann. Beachten Sie dazu die Regelungen in den Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen.

### **Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz**

Ich willige ein, dass die ODV Versicherungen - Assekurateur GmbH im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des

Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer bzw. an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer übermittelt. Diese Einwilligung gilt auch unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages sowie für entsprechende Prüfungen bei anderen beantragten Versicherungsverträgen und bei künftigen Anträgen. Ich willige ein, dass die ODV Versicherungen - Assekurateur GmbH und deren Vermittler, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung der Versicherungsangelegenheit dient, allgemeine Antrags-, Vertrags-, und Leistungsdaten und gemeinsamen Datensammlungen führen und an/die zuständigen Vermittler weitergeben. Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden. An Vermittler dürfen Gesundheitsdaten nur weitergegeben werden, soweit es zur Vertragsgestaltung erforderlich ist. Ich willige jederzeit widerruflich ein, dass die ODV Versicherungen - Assekurateur GmbH bzw. deren Vermittler die allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten für die Beratung und Betreuung nutzen darf. Diese Einwilligung gilt nur, wenn ich vom Inhalt des Merkblattes zur Datenverarbeitung Kenntnis nehmen konnte, das mir vor Vertragsabschluss mit diesen Kundeninformationen überlassen wurde.

### **Einwilligungsklausel zur Bonitätsabfrage**

Ich willige ein, dass die ODV Versicherungen - Assekurateur GmbH zum Zwecke des Vertragsabschlusses und bei Bedarf im Verlauf der aktiven Geschäftsbeziehungen zu Zwecken der Vertragsverwaltung und -abwicklung Informationen zu meinen Zahlungsverhalten und Bonitätsinformationen auf Basis mathematischer und statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten von einem Dienstleister bezieht und nutzt. Die Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Außerdem Besteht ein Auskunftsrecht bei der ODV Versicherungen - Assekurateur GmbH zu den gespeicherten Daten, deren Herkunft, Empfänger und Zweck der Speicherung. Diese Einwilligung gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages sowie für entsprechender Prüfungen bei anderweitig beantragten Versicherungsverträgen und bei künftigen Anträgen.

## Präambel zu den Allgemeine Wohngebäude Versicherungsbedingungen (VGB 2018)

Die Verbundene Wohngebäudeversicherung schützt Sie vor den finanziellen Folgen von Sachschäden an Ihrem Gebäude. Versicherbar sind Schäden durch die in diesen Versicherungsbedingungen zusammengefassten (verbundenen) Gefahren. Welche der versicherbaren Gefahren (z. B. Brand, Sturm und Hagel, Leitungswasser) tatsächlich versichert sein sollen, vereinbaren Sie mit uns. Wird das Gebäude zerstört oder beschädigt, entschädigen wir Sie für dessen Wiederherstellung nach den untenstehenden Bestimmungen. In der Regel vereinbaren wir mit Ihnen die Wiederherstellung in gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand in der Form einer Gleitenden Neuwertversicherung Plus. Das „Plus“ steht für die Einbeziehung von Mehrkosten, die durch öffentlich-rechtliche Auflagen und Preissteigerungen zwischen Versicherungsfall und Wiederherstellung entstehen können. Wir übernehmen auch eine Reihe von Folgekosten (z. B. Aufräumungs- und Abbruchkosten), die ein Schadenereignis auslöst.

Die „Allgemeine Wohngebäude Versicherungsbedingungen“ sind die Vertragsgrundlage für Ihre Verbundene Wohngebäudeversicherung.

Auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichten wir. Personenbezogene Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Ihrem besseren Verständnis dieser Versicherungsbedingungen dienen folgende rechtlich unverbindliche Begriffserläuterungen:

**Versicherungsnehmer:** Das sind Sie als unser Vertragspartner und Käufer des Versicherungsschutzes.

**Versicherungsfall:** Der Versicherungsfall ist das Ereignis, für das wir Entschädigung leisten.

**Ausschlüsse:** Ein Ausschluss beschreibt eine Gefahr, eine Schadenart oder eine Sache, für die kein Versicherungsschutz besteht. Ausschlüsse dienen der Abgrenzung des Leistungsversprechens und gewährleisten, dass der Versicherungsschutz kalkulierbar bleibt. Sie finden sie in den Bedingungen entweder als generelle Ausschlüsse (z. B. Krieg) oder in Bestimmungen zu einzelnen Gefahren und Schäden sowie bei der Beschreibung der versicherten Sachen.

**Gleitende Neuwertversicherung Plus:** Die Gleitende Neuwertversicherung Plus geht von einem Betrag aus, der aufzuwenden ist, um ein Gebäude in gleicher Art und Güte wiederherzustellen. Wir berücksichtigen dabei automatisch eventuelle Mehrkosten durch öffentlich-rechtliche Wiederherstellungsbeschränkungen. Außerdem passen wir den Versicherungsschutz an die Preisveränderungen der Baukosten für das Gebäude an. Diese Anpassung wirkt sich sowohl auf die Versicherungsleistung als auch Ihren Versicherungsbeitrag aus.

**Obliegenheiten:** Das sind Ihre Verhaltenspflichten vor, während und nach dem Versicherungsfall. Zum Beispiel müssen Sie Sicherheitsvorschriften zum Brand oder Frostschutz einhalten. Wenn Sie Obliegenheiten verletzen, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz.

**Realgläubiger:** Realgläubiger sind Kreditgeber, die ihre Forderung über ein im Grundbuch eingetragenes Grundpfandrecht (z. B. Hypothek, Grundschuld) gesichert haben. Das können z. B. Banken oder Bausparkassen sein. Die Interessen der Realgläubiger sind im Rahmen einer Wohngebäudeversicherung gesetzlich geschützt. Sie müssen u. a. bei Zahlung von Versicherungsleistungen und der Beendigung des Versicherungsvertrages einbezogen werden.



## Allgemeine Wohngebäude Versicherungsbedingungen (VGB 2018)

Stand: 01. Juni 2020

### Teil A

- A 1 Welche Gefahren sind versicherbar? Welche Schäden sind versichert?
- A 2 Welche generellen Ausschlüsse gibt es?
- A 3 Was ist unter Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?
- A 4 Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?
- A 5 Was ist unter Naturgefahren (Sturm, Hagel und weitere Naturgefahren) zu verstehen? Welche Schäden sind versichert? Welche Schäden sind hier nicht versichert?
- A 6 Welche Sachen sind versichert?
- A 7 Was versteht man unter Gebäuden, Gebäudebestandteilen, Gebäudenzubehör, Terrassen und weiteren Grundstücksbestandteilen? Welche Sachen sind nicht versichert und welche zusätzlich versicherbar?
- A 8 Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen?
- A 9 Was gilt für Selbstbeteiligungen im Versicherungsvertrag?
- A 10 Welche Regelungen gelten für Wohnungs- und Teileigentum?
- A 11 Welche Kosten sind versichert?
- A 12 Was ist unter den Aufräumungs- und Abbruchkosten und den Bewegungs- und Schutzkosten zu verstehen?
- A 13 Was ist unter Mietausfall und Mietwert zu verstehen? In welchem Umfang sind sie versichert?
- A 14 Welche Versicherungswerte gibt es? Was ist die Versicherungssumme?
- A 15 Wie wird die Versicherungssumme in der Gleitenden Neuwertversicherung Plus ermittelt? Was ist der Unterversicherungsverzicht?
- A 16 Wie wird der Beitrag in der Gleitenden Neuwertversicherung Plus ermittelt?
- A 17 Was sind die Grundlagen der Anpassung von Versicherungsschutz und Beitrag?
- A 18 Was geschieht bei einer nachträglichen Änderung eines Beitragsmerkmals?
- A 19 Wie wird die Entschädigung ermittelt?
- A 20 Welche Regeln gelten für das Sachverständigenverfahren?
- A 21 Wann wird die Entschädigung gezahlt und wie wird sie verzinst?
- A 22 Welche vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (zusätzliche Obliegenheiten) hat der Versicherungsnehmer vor dem Versicherungsfall zu erfüllen?
- A 23 Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?
- A 24 Welche Besonderheiten gelten bei Kündigungen und angemeldeten Realrechten?
- A 25 Was gilt, wenn versicherte Sachen veräußert werden?
- A 26 Leistungsgarantie gegenüber den GDV Musterbedingungen
- A 27 Beitragsanpassung
- A 28 Feuer-Rohbauversicherung
- A 29 Schadenfreiheitsrabatt-System

### Teil B

- B 1 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung
- B 1.1 Beginn des Versicherungsschutzes
- B 1.2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode
- B 1.3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung
- B 1.4 Folgebeitrag
- B 1.5 Lastschriftverfahren
- B 1.6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- B 2 Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung
- B 2.1 Dauer und Ende des Vertrags
- B 2.2 Kündigung nach Versicherungsfall
- B 3 Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten
- B 3.1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss
- B 3.2 Gefahrerhöhung
- B 3.3 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
- B 4 Weitere Regelungen
- B 4.1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung
- B 4.2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung
- B 4.3 Vollmacht des Versicherungsvertreters
- B 4.4 Verjährung
- B 4.5 Örtlich zuständiges Gericht
- B 4.6 Anzuwendendes Recht
- B 4.7 Embargobestimmung
- B 4.8 Überversicherung
- B 4.9 Versicherung für fremde Rechnung
- B 4.10 Aufwendungsersatz
- B 4.11 Übergang von Ersatzansprüchen
- B 4.12 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen
- B 4.13 Repräsentanten

## Teil A

### **A 1. Welche Gefahren sind versicherbar? Welche Schäden sind versichert?**

Der Versicherer entschädigt für versicherte Sachen, die durch folgende Ereignisse (Gefahren) zerstört oder beschädigt werden oder infolge solcher Ereignisse abhandenkommen:

- A 1.1 Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung;
- A 1.2 Leitungswasser;
- A 1.3 Naturgefahren;
  - A 1.3.1 Sturm, Hagel;
  - A 1.3.2 die weiteren Naturgefahren (Elementargefahren) Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch.

Jede der Gefahrengruppen nach A 1.1, A 1.2 und A 1.3.1 kann auch einzeln versichert werden. Weitere Naturgefahren (Elementargefahren) nach A 1.3.2 können ausschließlich in Verbindung mit einer oder mehreren unter A 1.1, A 1.2 und A 1.3.1 genannten Gefahren versichert werden.

### **A 2 Welche generellen Ausschlüsse gibt es?**

**A 2.1 Ausschluss Krieg**  
Nicht versichert sind Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

**A 2.2 Ausschluss Innere Unruhen**  
Nicht versichert sind Schäden durch Innere Unruhen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

**A 2.3 Ausschluss Kernenergie**  
Nicht versichert sind Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

### **A 3 Was ist unter Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?**

**A 3.1 Brand**  
Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

**A 3.2 Blitzschlag**  
Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

**A 3.3 Überspannung durch Blitz**  
Überspannung durch Blitz ist ein Schaden, der durch Überspannung, Überstrom oder Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten entsteht.

### **A 3.4 Explosion**

Explosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht.

Die Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur unter besonderen Voraussetzungen vor. Die Wandung muss in einem solchen Umfang zerrissen werden, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Reaktion hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

### **A 3.5 Implosion**

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks.

### **A 3.6 Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung**

Versichert ist der Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs. Gleiches gilt für den Anprall oder Absturz seiner Teile oder seiner Ladung.

### **A 3.7 Nicht versicherte Schäden**

Nicht versichert sind:

- A 3.7.1 Schäden durch Erdbeben. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.
- A 3.7.2 Sengschäden. Versicherungsschutz besteht aber, wenn Sengschäden durch eine versicherte Gefahr nach A 3.1 verursacht wurden.
- A 3.7.3 Schäden an Verbrennungsmotoren durch die im Verbrennungsraum der Maschine auftretenden Explosionen. Ferner Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern entstehen, und zwar durch den in ihnen auftretenden Gasdruck. Versicherungsschutz besteht aber, wenn diese Schäden Folge eines versicherten Schadenereignisses nach A 3.1 sind.

### **A 4 Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?**

#### **A 4.1 Versicherte Gefahren und Schäden**

Unter die Gefahr Leitungswasser fallen:

- A 4.1.1 Leitungswasserschäden;
- A 4.1.2 Bruchschäden innerhalb von Gebäuden;
- A 4.1.3 Bruchschäden außerhalb von Gebäuden

#### **A 4.2 Leitungswasserschäden**

Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus:

- A 4.2.1 Rohren der Wasserversorgung (Zu und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen;
- A 4.2.2 den mit diesen Rohren bzw. Schläuchen verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen;
- A 4.2.3 Heizungs oder Klimaanlageanlagen;
- A 4.2.4 Wasserlösch oder Berieselungsanlagen;
- A 4.2.5 Wasserbetten oder Aquarien.

Als Leitungswasser gelten auch Betriebsflüssigkeiten aus Heizungs oder Klimaanlageanlagen sowie Wasserdampf. Ausgenommen davon sind die Flüssigkeiten, die zur Energieerzeugung bestimmt sind.

#### **A 4.3 Bruchschäden innerhalb von Gebäuden**

Versichert sind innerhalb von Gebäuden:

- A 4.3.1 frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren
- A 4.3.1.1 der Wasserversorgung (Zu oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen;
- A 4.3.1.2 von Heizungs oder Klimaanlage;
- A 4.3.1.3 von Wasserlösch oder Berieselungsanlagen.

Das setzt voraus, dass diese Rohre nach A 4.3.1 kein Bauteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.

A 4.3.2 frostbedingte Bruchschäden an folgenden Installationen

- A 4.3.2.1 Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlussschläuche;
- A 4.3.2.2 Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Heizungs- oder Klimaanlage.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.

Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

#### A 4.4 Bruchschäden außerhalb von Gebäuden

Versichert sind außerhalb von Gebäuden frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an Rohren von Heizungs- oder Klimaanlage.

Dies gilt, soweit

- A 4.4.1 diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und
- A 4.4.2 die Rohre sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden und
- A 4.4.3 der Versicherungsnehmer die Gefahr dafür trägt.

#### A 4.5 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen es sei denn, im Folgenden sind solche genannt Schäden durch

- A 4.5.1 Regenwasser aus Fallrohren;
- A 4.5.2 Plansch oder Reinigungswasser;
- A 4.5.3 Schwamm;
- A 4.5.4 Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
- A 4.5.5 Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch;
- A 4.5.6 Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser nach A 4.2 die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;
- A 4.5.7 Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung;
- A 4.5.8 Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Wasserlösch oder Berieselungsanlage;
- A 4.5.9 Sturm, Hagel.

Nicht versichert sind Schäden an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind. Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.

#### A 5 Was ist unter Naturgefahren (Sturm, Hagel und weitere Naturgefahren) zu verstehen? Welche Schäden sind versichert? Welche Schäden sind hier nicht versichert?

##### A 5.1 Sturm

A 5.1.1 Ein Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach der Beaufortskala (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km pro Stunde).  
Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, wird Sturm unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer einen der folgenden Sachverhalte nachweist:

A 5.1.1.1 Die Luftbewegung hat in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.

A 5.1.1.2 Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch Sturm entstanden sein. Das gilt auch für Gebäude, die baulich mit dem versicherten Gebäude verbunden sind.

##### A 5.2 Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

##### A 5.3 Versicherte Sturm/Hagelereignisse

Versichert sind nur Schäden, die wie folgt entstehen:

- A 5.3.1 Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude ein, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.
- A 5.3.2 Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf Gebäude ein, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind.
- A 5.3.3 Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf Gebäude ein, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.
- A 5.3.4 Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.
- A 5.3.5 Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind.
- A 5.3.6 Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

##### A 5.4 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen es sei denn, im Folgenden sind solche genannt Schäden durch

- A 5.4.1 Sturmflut;
- A 5.4.2 Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen. Dies gilt nicht, wenn diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;

- A 5.4.3 Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung;
- A 5.4.4 weitere Elementargefahren (Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch) sowie Grundwasser, soweit nicht infolge von Witterungsniederschlägen oder Ausuferung von oberirdischen Gewässern an die Erdoberfläche gedrungen.
- A 5.4.5 Nicht versichert sind Schäden an
  - A 5.4.5.1 nicht bezugsfertigen Gebäuden und Gebäudeteilen sowie an Sachen, die sich darin befinden;
  - A 5.4.5.2 Laden- und Schaufensterscheiben.

## A 6 Welche Sachen sind versichert?

Versicherte Sachen sind:

- A 6.1 die im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude,
- A 6.2 deren Gebäudebestandteile,
- A 6.3 deren Gebäudezubehör,
- A 6.4 Terrassen und weitere bauliche Grundstücksbestandteile:
  - A 6.4.1 Terrassen auf dem Versicherungsgrundstück, die unmittelbar an das Gebäude anschließen.
  - A 6.4.2 Folgende weitere bauliche Grundstücksbestandteile auf dem Versicherungsgrundstück sind mitversichert:
    - A 6.4.2.1 Carports, Garagen und sonstige Nebengebäude (z. B. Gewächs- und Gartenhäuser, Schuppen, Saunahäuser) bis 40 m<sup>2</sup> Grundfläche;
    - A 6.4.2.2 Grundstückseinfriedungen (auch Hecken);
    - A 6.4.2.3 Hof- und Gehwegbefestigungen;
    - A 6.4.2.4 Hundehütten, -zwinger;
    - A 6.4.2.5 Masten- und Freileitungen;
    - A 6.4.2.6 Lampen, Wege- und Gartenbeleuchtungen;
    - A 6.4.2.7 Fahrradunterstände, Fahrradständer;
    - A 6.4.2.8 Müllboxenunterstände;
    - A 6.4.2.9 Überdachungen;
    - A 6.4.2.10 festinstallierte Freisitze und Pavillons. Kein Versicherungsschutz besteht für mobile Überdachungen (z. B. Zelte, Zelt pavillons, Planen und Sonnensegel);
    - A 6.4.2.11 Gartenkamäne;
    - A 6.4.2.12 Gas- und Öltanks;
    - A 6.4.2.13 fest installierte Wäschespinnen, Wäsche- und Trockenstangen;
    - A 6.4.2.14 Schutz- und Trennwände.

Die Entschädigung für Schäden gemäß A 6.4.2 ist je Versicherungsfall auf 1.000,- € begrenzt.

Weitere Grundstücksbestandteile sind nur versichert, soweit dies ausdrücklich vereinbart ist.

## A 7 Was versteht man unter Gebäuden, Gebäudebestandteilen, Gebäudezubehör, Terrassen und weiteren Grundstücksbestandteilen? Welche Sachen sind nicht versichert und welche zusätzlich versicherbar?

### A 7.1 Gebäude

Gebäude sind mit dem Erdboden verbundene Bauwerke. Sie müssen gegen äußere Einflüsse schützen können und im Sinne dieser

Versicherungsbedingungen für die überwiegende Nutzung zu Wohnzwecken bestimmt sein.

### A 7.2 Gebäudebestandteile

Gebäudebestandteile sind in ein Gebäude eingefügte Sachen, die durch ihre feste Verbindung mit dem Gebäude ihre Selbständigkeit verloren haben. Dazu gehören auch Einbaumöbel bzw. Einbauküchen, die individuell für das Gebäude gefertigt und mit einem großen Einbauaufwand an das Gebäude angepasst sind. Dazu gehören nicht Anbaumöbel oder Anbauküchen, die serienmäßig vorgefertigt sind.

### A 7.3 Gebäudezubehör

Gebäudezubehör sind bewegliche Sachen, die sich im Gebäude befinden oder außen am Gebäude angebracht sind, wie z. B. Antennen- und Satellitenanlagen, Markisen und Überdachungen sowie Schutz- und Trennwände, Gemeinschaftswaschmaschinen und – trockner, Brennstoffvorräte für Sammelheizungen.

Sie müssen der Instandhaltung bzw. überwiegenden Zweckbestimmung des versicherten Gebäudes dienen. Als Gebäudezubehör gelten auch Müllboxen sowie Klingel- und Briefkastenanlagen auf dem Versicherungsgrundstück.

### A 7.4 Terrassen und weitere Grundstücksbestandteile

Terrassen sind befestigte Flächen, die für den Aufenthalt im Freien vorgesehen sind.

Als weitere Grundstücksbestandteile gelten die mit dem Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks fest verbundenen Sachen.

### A 7.5 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

A 7.5.1 alle in das Gebäude nachträglich eingefügten Sachen, die ein Mieter oder ein Wohnungseigentümer

A 7.5.1.1 auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und

A 7.5.1.2 für die er die Gefahr trägt.

Werden Sachen dagegen nur ausgetauscht, sind die neu eingefügten Sachen versichert.

Eine anderweitige Vereinbarung über die Gefahrtragung ist vom Versicherungsnehmer nachzuweisen.

A 7.5.2 Elektronisch gespeicherte Daten und Programme. Kosten für die Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten Daten und Programmen sind nur versichert, soweit dies zusätzlich im Versicherungsvertrag vereinbart ist.

## A 8 Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen?

Der Versicherungsort ist das Versicherungsgrundstück. Das Versicherungsgrundstück ist das Flurstück/sind die Flurstücke, auf dem das versicherte Gebäude steht. Stehen auf einem Flurstück mehrere Gebäude, ist derjenige Teil des Flurstücks Versicherungsort, der durch Einfriedung oder anderweitige Abgrenzung ausschließlich zu dem/den versicherten Gebäude(n) gehört.

## A 9 Was gilt für Selbstbeteiligungen im Versicherungsvertrag?

Eine Selbstbeteiligung ist der Anteil der Entschädigung oder der Betrag, den der Versicherungsnehmer je Versicherungsfall selbst zu tragen hat. Selbstbeteiligungen können individuell vereinbart werden. Sie können sich je

nach versicherter Gefahr und Versicherungsleistung voneinander unterscheiden. Im Versicherungsschein werden sie jeweils ausgewiesen.

#### A 10 Welche Regelungen gelten für Wohnungs- und Teileigentum?

A 10.1 Bei Verträgen mit Wohnungseigentümergeinschaften gilt:

Wenn der Versicherer wegen des Verhaltens einzelner Wohnungseigentümer ganz oder teilweise leistungsfrei ist, bleibt er den übrigen Wohnungseigentümern zur Leistung verpflichtet.

Das gilt für deren Sondereigentum und deren Miteigentumsanteile.

A 10.2 Nicht oder teilweise entschädigt wird der Miteigentumsanteil desjenigen, gegenüber dem der Versicherer ganz oder teilweise leistungsfrei ist.

Die übrigen Wohnungseigentümer können dennoch Entschädigung für diesen Miteigentumsanteil verlangen. Das setzt voraus, dass diese zusätzliche Entschädigung verwendet wird, um das gemeinschaftliche Eigentum wiederherzustellen.

Der Wohnungseigentümer, gegenüber dem der Versicherer ganz oder teilweise leistungsfrei ist, muss dem Versicherer diese zusätzliche Entschädigung ersetzen.

A 10.3 Für die Gebäudeversicherung bei Teileigentum gelten A 10.1 und A 10.2 entsprechend.

#### A 11 Welche Kosten sind versichert?

Der Versicherer ersetzt folgende Kosten, die infolge eines Versicherungsfalls erforderlich und tatsächlich angefallen sind:

##### A 11.1 Aufräumungs- und Abbruchkosten

Der Ersatz von Aufräumungs- und Abbruchkosten ist je Versicherungsfall auf 15.000,- € für Ein- und Zweifamilienhäuser bzw. 25.000,- € für Mehrfamilienhäuser begrenzt.

##### A 11.2 Bewegungs- und Schutzkosten

Der Ersatz von Bewegungs- und Schutzkosten ist je Versicherungsfall auf 15.000,- € für Ein- und Zweifamilienhäuser bzw. 25.000,- € für Mehrfamilienhäuser begrenzt.

##### A 11.3 Dekontamination von Erdreich

Der Ersatz von Dekontaminationskosten von Erdreich ist je Versicherungsfall auf 15.000,- € für Ein- und Zweifamilienhäuser bzw. 25.000,- € für Mehrfamilienhäuser begrenzt.

##### A 11.4 Reparaturkosten für provisorische Maßnahmen

Im Rahmen des Aufwendungsersatzes gemäß B 4.10 VGB 2018 ersetzt der Versicherer auch die Kosten für provisorische Reparaturmaßnahmen, sofern die Aufwendungen zum Schutz versicherter Sachen infolge eines versicherten Ereignisses notwendig geworden sind. Die Aufwendungen werden nur übernommen, wenn eine sofortige Beseitigung des Schadens nicht möglich ist.

Der Ersatz ist je Versicherungsfall auf 10.000,- € für Ein- und Zweifamilienhäuser bzw. 25.000,- € für Mehrfamilienhäuser begrenzt.

##### A 11.5 Hotelkosten

A 11.5.1 Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen und tatsächlich angefallenen Hotelkosten oder Kosten für eine ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z.B. Frühstück, Telefon), wenn seine selbst bewohnte Wohnung unbewohnbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens für die Dauer von 100 Tagen. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 50 EUR pro Tag begrenzt.

Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer Leistungen aus einem anderen Versicherungsvertrag beanspruchen kann.

Die Entschädigungsgrenze gilt insgesamt für alle versicherten Wohneinheiten.

A 11.5.2 Ergänzend werden dem Versicherungsnehmer die laufenden Darlehenszinsen für die Dauer der Unbewohnbarkeit für eventuell für das versicherte Objekt bestehende Immobilienkredite erstattet. Die Berechnung der Erstattung erfolgt tages-genau. Die Erstattung für Hotel- oder ähnliche Unterbringung und die Erstattung der Darlehenszinsen ist kumuliert auf die Maximalentschädigung laut A 11.6.1 beschränkt. Für die Erstattung ist ein geeigneter Nachweis zu erbringen.

##### A 11.6 Feuerlöschkosten

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen Feuerlöschkosten für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn die öffentliche Hand den Aufwandsersatz rechtmäßig vom Versicherungsnehmer einfordern kann.

##### 11.7 Böswillige Beschädigung, Einbruch - und Graffiti-schäden

- a. Der Versicherer ersetzt die notwendigen Kosten, die dadurch entstanden sind, dass versicherte Sachen durch
  - aa. Einbruch oder Einbruchversuch (Einbrechen, Einsteigen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge in das Gebäude Eindringen oder der Versuch einer solchen Handlung),
  - bb. Graffiti (Verunstaltung durch Farben und Lacke),
  - cc. oder sonstige böswillige Handlungen durch unbefugte Dritte beschädigt werden.
- b. Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Schäden, die durch Mieter des Gebäudes verursacht werden. Schäden an Glasscheiben sind nur als Folge eines Einbruchs oder Einbruchversuchs versichert und nur soweit es sich nicht um Schaufensterscheiben handelt. Schäden durch Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie gemäß A 2 VGB 2018 sowie Schäden durch Terrorakte bleiben ausgeschlossen.
- c. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500,- € begrenzt.
- d. Der Versicherungsnehmer trägt neben anderen vertraglichen Selbstbeteiligungen je Versicherungsfall gemäß a. bb. eine Selbstbeteiligung von 250,- € des bedingungsgemäß vom Versicherer zu zahlenden Schadenbetrags.
- e. Eine Entschädigung aus einer anderen Sachversicherung geht dieser Deckung vor (Subsidiärdeckung).
- f. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Schaden dem Versicherer und der Polizei unverzüglich anzuzeigen und das Protokoll der polizeilichen Anzeige dem Versicherer einzureichen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach

Maßgabe der in B 3.3.3 VGB 2018 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei.

- g. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch Erklärung in Textform verlangen, dass dieser Versicherungsschutz für böswillige Beschädigungen, Einbruch - und Graffiti-schäden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt.
- h. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

#### **11.8 Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen (PK 7167 (16))**

- 11.8.1. Mitversichert sind in Erweiterung von A 11 VGB 2018 die erforderlichen Kosten, die tatsächlich angefallen sind, um Verstopfungen von Ableitungsrohren zu beseitigen.

Dies gilt für Ableitungsrohre

- 11.8.1.1 innerhalb versicherter Gebäude sowie
- 11.8.1.2 außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück.

- 11.8.2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 100,- € begrenzt.

#### **A 12 Was ist unter den Aufräumungs- und Abbruchkosten und den Bewegungs- und Schutzkosten zu verstehen?**

##### **A 12.1 Aufräumungs- und Abbruchkosten**

Das sind Kosten die entstehen, um versicherte Sachen aufzuräumen und abzubrechen. Dies schließt Aufwendungen ein, um Schutt und sonstige Reste dieser Sachen wegzuräumen, zum nächsten Ablagerungsplatz abzutransportieren, sie abzulagern und zu vernichten.

##### **A 12.2 Bewegungs- und Schutzkosten**

Das sind Kosten die entstehen, um andere Sachen zu bewegen, zu verändern oder zu schützen. Erstattet werden sie, wenn diese Maßnahmen dazu dienen, versicherte Sachen wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen.

##### **A 12.3 Dekontamination von Erdreich**

A 12.3.1 Das sind Kosten, die aufgrund von behördlichen Anordnungen infolge eines Versicherungsfalles entstehen. Ersetzt werden Kosten, um

- a. das Erdreich des Versicherungsgrundstücks zu untersuchen, zu dekontaminieren oder auszutauschen, sofern dies in Folge des Versicherungsfalles kontaminiert wurde;
- b. den Aushub in die nächstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
- c. insoweit den Zustand des Grundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.

A 12.3.2 Die Kosten werden ersetzt, soweit die behördlichen Anordnungen alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie sind aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen waren.
- b. Sie betreffen eine Kontamination, die nachweislich durch diesen Versicherungsfall entstanden ist.
- c. Sie sind innerhalb von neun Monaten seit dem Versicherungsfall ergangen.

A 12.3.3 Ist das Erdreich bereits kontaminiert und wird es durch den

Versicherungsfall zusätzlich verunreinigt, gilt Folgendes: Es werden nur die Aufwendungen ersetzt, die über die Beseitigung der bestehenden Kontamination hinausgehen. Unerheblich ist dabei, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

A 12.3.4 Nicht ersetzt werden Aufwendungen wegen sonstiger behördlicher Anordnungen oder wegen sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen.

A 12.3.5 Die Kosten nach A 12.3.1 gelten nicht als Aufräumungskosten nach A 11.1.

A 12.3.6 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer unverzüglich zu melden, wenn er eine behördliche Anordnung erhält. Das muss er auch dann unverzüglich tun, wenn längere Rechtsbehelfsfristen bestehen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, hat der Versicherer folgende Rechte: Er kann unter den in B 3.3.3 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

#### **A 13 Was ist unter Mietausfall und Mietwert zu verstehen? In welchem Umfang sind sie versichert?**

##### **A 13.1 Mietausfall, Mietwert**

Der Versicherer ersetzt

A 13.1.1 den Mietausfall, wenn Mieter von Wohnräumen wegen eines Versicherungsfalles zu Recht die Zahlung der Miete ganz oder teilweise eingestellt haben. Das schließt die fortlaufenden Betriebskosten im Sinne des Mietrechts ein.

A 13.1.2 den ortsüblichen Mietwert von Wohnräumen, die der Versicherungsnehmer selbst bewohnt. Das schließt die fortlaufenden Betriebskosten im Sinne des Mietrechts ein.

Voraussetzung für den Ersatz des Mietwerts ist, dass dem Versicherungsnehmer wegen eines Versicherungsfalles nicht zugemutet werden kann, zumindest Teile der Wohnung zu nutzen.

A 13.1.3 auch einen durch öffentlich-rechtliche Wiederherstellungsbeschränkungen verursachten zusätzlichen Mietausfall nach A 13.1.1 bzw. Mietwert nach A 13.1.2.

##### **A 13.2 Zeitraum für Mietausfall oder Mietwert**

A 13.2.1 Mietausfall oder Mietwert werden für den Zeitraum ersetzt, in dem Räume nicht benutzbar sind, höchstens aber für 6 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles.

A 13.2.2 Mietausfall oder Mietwert werden nur insoweit ersetzt, wie der Versicherungsnehmer die mögliche Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögert. Es gelten die Regelungen zur Schadenabwendungs- / -minderungspflicht nach Teil B3.3.2.1.

##### **A 13.3 Gewerblich genutzte Räume**

Für gewerblich genutzte Räume kann die Versicherung des Mietausfalls oder des ortsüblichen Mietwerts vereinbart werden.

##### **A 13.4 Zusätzlich versicherbar**

A 13.4.1 Endet das Mietverhältnis wegen des Versicherungsfalles, ersetzt der Versicherer den Mietausfall. Das gilt bis zur Neuvermietung, wenn

diese innerhalb von drei Monate erfolgt, höchstens aber bis zum Ablauf des Zeitraums nach A 13.2.

Dies setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer die Räume zum Zeitpunkt der Wiederherstellung nicht vermieten konnte, obwohl er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt angewandt hat.

A 13.4.2 Kann ein Mietverhältnis wegen des Versicherungsfalls nicht angetreten werden, ersetzt der Versicherer den Mietausfall. Das gilt ab dem Zeitpunkt des vertraglich vereinbarten Mietbeginns bis zum Ablauf des Zeitraums nach A 13.2.

Dies setzt voraus, dass der Mietvertrag zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls bereits geschlossen war.

#### **A 14 Welche Versicherungswerte gibt es? Was ist die Versicherungssumme?**

Der Versicherungswert bildet die Grundlage für die Berechnung der Entschädigung.

Der Versicherungswert für das Gebäude gilt auch für Gebäudezubehör und weitere Grundstücksbestandteile nach A 7.3 und A 7.4.

##### **A 14.1 Gleitender Neubauwert Plus**

A 14.1.1 Versichert ist der ortsübliche Neubauwert der im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Hierzu gehören auch Architektenhonorare sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.

Werden innerhalb der Versicherungsperiode

A 14.1.1.1 Fläche,

A 14.1.1.2 Gebäudetyp,

A 14.1.1.3 Bauausführung oder

A 14.1.1.4 sonstige vereinbarte Merkmale, die der Beitragsberechnung zugrunde liegen, durch bauliche Maßnahmen verändert, gilt Folgendes:

Versicherungsschutz besteht bis zum Ende der Versicherungsperiode, auch wenn die getroffene Maßnahme wertsteigernd ist. Über das Ende der laufenden Versicherungsperiode hinaus besteht Versicherungsschutz für wertsteigernde bauliche Maßnahmen, wenn diese 3.500,- € für Ein- und Zweifamilienhäuser bzw. 8.500,- € für Mehrfamilienhäuser nicht übersteigen.

A 14.1.2 Im Gleitenden Neubauwert Plus berücksichtigt sind:

Mehrkosten durch öffentlich-rechtliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass versicherte und vom Schaden betroffene Sachen wegen öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden können.

Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der unverzüglich veranlassenden Wiederherstellung.

A 14.1.3 Der Versicherer passt den Versicherungsschutz nach A 14.1.1 an die Baukostenentwicklung an (siehe A 17). Insoweit besteht Versicherungsschutz auf der Grundlage des ortsüblichen Neubauwerts zum Zeitpunkt der unverzüglich nach dem Versicherungsfall veranlassenden Wiederherstellung.

A 14.2 Gleitender Zeitwert Plus bei unterlassener oder verspäteter Wiederherstellung  
Bei Gebäuden, die nicht oder verspätet wiederhergestellt werden (A 18.6), ist nur der Gleitende Zeitwert Plus versichert.

Der Gleitende Zeitwert Plus ist der Neubauwert Plus zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls abzüglich der Wertminderung insbesondere durch Alter und Abnutzungsgrad.

A 14.3 Gemeiner Wert bei dauerhaft entwerteten Gebäuden  
Bei Gebäuden, die zum Abbruch bestimmt oder sonst dauerhaft entwertet sind, ist nur noch der erzielbare Verkaufspreis ohne Grundstücksanteile versichert (gemeiner Wert). Eine dauerhafte Entwertung liegt insbesondere vor, wenn Gebäude für ihren Zweck nicht mehr zu verwenden sind.

#### **A 15 Wie wird die Versicherungssumme in der Gleitenden Neuwertversicherung Plus ermittelt? Was ist der Unterversicherungsverzicht?**

##### **A 15.1 Ermittlung der Versicherungssumme in der Gleitenden Neuwertversicherung Plus**

Die Versicherungssumme ist nach dem ortsüblichen Neubauwert (siehe A 14.1.1) zu ermitteln. Dieser wird in den Preisen des Jahres 1914 ausgedrückt (Versicherungssumme „Wert 1914“).

Die Versicherungssumme gilt unter folgenden Voraussetzungen als richtig ermittelt:

A 15.1.1 der Versicherungsnehmer hat die Fragen im Antrag nach Größe, Ausbau und Ausstattung des Gebäudes zutreffend beantwortet und

A 15.1.2 der Versicherer hat nach diesen Angaben die Versicherungssumme „Wert 1914“ berechnet.

##### **A 15.2 Geltung und Umfang des Unterversicherungsverzichts**

A 15.2.1 Wenn die Versicherungssumme „Wert 1914“ nach A 15.1 ermittelt und nach A 14.1.1 vereinbart wird, gilt ein Unterversicherungsverzicht. Der Versicherer verzichtet dann auf einen Abzug wegen Unterversicherung. Das gilt auch für die Kosten und den Mietausfall.

A 15.2.2 Ein Abzug wegen Unterversicherung erfolgt jedoch, wenn nach Vertragsschluss wertsteigernde bauliche Maßnahmen zu Veränderungen der nach A 15.1 ermittelten Versicherungssumme führen und dies dem Versicherer nicht unverzüglich angezeigt wurde. Kein Abzug wegen Unterversicherung erfolgt aber, wenn die wertsteigernden baulichen Maßnahmen in der Versicherungsperiode vorgenommen wurden, in der ein Versicherungsfall eingetreten ist.

A 15.2.3 Hat der Versicherungsnehmer die Antragsfragen nach A 15.1 nicht zutreffend beantwortet und wurde dadurch die Versicherungssumme „Wert 1914“ zu niedrig bemessen, gilt der Unterversicherungsverzicht nach A 15.2.1 nicht. Dadurch kann der Versicherer auch einen Abzug wegen Unterversicherung vornehmen. Die Rechte des Versicherers nach den Regelungen der Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss bleiben davon unberührt.

#### **A 16 Wie wird der Beitrag ermittelt?**

Grundlagen der Berechnung des Beitrags sind

A 16.1 die Fläche,

A 16.2 der Gebäudetyp,

A 16.3 die Bauausführung und -ausstattung,

A 16.4 die Nutzung,

- A 16.5 sonstige vereinbarte Merkmale, die für die Beitragsberechnung erheblich sind und
- A 16.6 der Anpassungsfaktor.

Der jeweils zu zahlende Jahresbeitrag wird berechnet durch die Multiplikation folgender Werte:

- Anzahl der Quadratmeter Wohn- und Nutzfläche,
- Beitrag je Quadratmeter Wohn- und Nutzfläche,
- Anpassungsfaktor.

Die Wohn- und Nutzfläche ist die Grundfläche aller Räume in allen Geschossen einschließlich Dachgeschoss, Hobbyräumen und Wintergärten. Nicht zu berücksichtigen sind Treppen, Balkone, Loggien und Terrassen sowie Keller-, Speicher- und Bodenräume, die nicht zu Wohn- oder Hobbyzwecken genutzt werden.

Alternativ ist die Angabe der Gesamtfläche korrekt, sofern diese nach einem der aufgeführten Methoden ermittelt wurde:

- der Wohnflächenverordnung (WoFIV),
- der DIN-Normen 277 und 283,
- dem Kaufvertrag, sofern dieser den aktuellen Ausbauzustand wiedergibt,
- anderen gültigen Berechnungsmethoden, sofern die Ermittlung durch einen sachverständigen Dritten erfolgt.

#### **A 17 Was sind die Grundlagen der Anpassung von Versicherungsschutz und Beitrag?**

Es gelten folgende Grundlagen:

- A 17.1 Wird der Versicherungsschutz nach A 14.1.3 angepasst, verändert sich der Beitrag. Dazu kommt es, wenn sich der Anpassungsfaktor erhöht oder vermindert.
- A 17.2 Der Anpassungsfaktor verändert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode. Er erhöht oder vermindert sich entsprechend dem Prozentsatz, um den sich folgende Indizes geändert haben:

Der „Baupreisindex für Wohngebäude“ für den Monat Mai des Vorjahres und der „Tariflohnindex für das Baugewerbe“ für das 2. Quartal des Vorjahres.

Beide Indizes gibt das Statistische Bundesamt bekannt.

Bei dieser Anpassung wird die Änderung des Baupreisindex zu 80 Prozent und die des Tariflohnindex zu 20 Prozent berücksichtigt. Bei der Berechnung der Veränderungsraten zum Vorjahr und der anschließenden Gewichtung beider Veränderungsraten wird jeweils auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Der Anpassungsfaktor wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Soweit bei Rundungen die dritte Zahl nach dem Komma eine Fünf oder eine höhere Zahl ist, wird aufgerundet, sonst abgerundet.

#### **A 18 Was geschieht bei einer nachträglichen Änderung eines Beitragsmerkmals?**

##### **A 18.1 Beitragserhöhung**

Ändert sich nachträglich ein Umstand nach A 16.1 bis A 16.5 und ergibt sich dadurch ein höherer Beitrag, gilt: Der Versicherte kann den höheren Beitrag ab dem Zeitpunkt verlangen, zu dem die Änderung angezeigt wird.

##### **A 18.2 Beitragsreduzierung**

Entfällt nachträglich ein Umstand nach A 16.1 bis A 16.5 und ergibt sich dadurch ein niedrigerer Beitrag, gilt:

Der Versicherte muss den Beitrag ab dem Zeitpunkt reduzieren, ab dem er davon Kenntnis erlangt. Das gleiche gilt, wenn diese Umstände ihre Bedeutung verloren haben oder der Versicherungsnehmer nur irrtümlich angenommen hatte, dass sie vorliegen.

#### **A 19 Wie wird die Entschädigung ermittelt?**

##### **A 19.1 Gleitende Neuwertversicherung Plus**

###### **A 19.1.1 Der Versicherte ersetzt**

A 19.1.1.1 bei zerstörten Gebäuden die ortsüblichen Wiederherstellungskosten nach A 14.1.1 zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Das schließt Mehrkosten nach A 14.1.2 ein. Architektenhonorare sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten gehören auch zur Entschädigung.

A 19.1.1.2 bei beschädigten Gebäuden oder sonstigen beschädigten Sachen die erforderlichen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Der Versicherte ersetzt außerdem eine Wertminderung, die durch die Reparatur nicht ausgeglichen wird.

Ersetzt wird aber höchstens der Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

A 19.1.1.3 bei zerstörten oder abhandengekommenen sonstigen Sachen den Wiederbeschaffungspreis für Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

A 19.1.2 Wenn wegen öffentlich-rechtlicher Vorschriften technisch noch brauchbare Sachsubstanz der versicherten Sachen für die Wiederherstellung nicht verwendet werden darf, dann erhält der Versicherungsnehmer eine entsprechende Entschädigung nach A 19.1.1.

Das setzt voraus, dass

A 19.1.2.1 die behördlichen Anordnungen nicht vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden oder

A 19.1.2.2 die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles nicht aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften ganz oder teilweise untersagt war.

A 19.1.3 Preissteigerungen zwischen dem Versicherungsfall und der Wiederherstellung werden entschädigt, wenn die Wiederherstellung innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt wird.

A 19.1.4 Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung nach A 19.1.1 angerechnet.



#### **A 19.2 Gemeiner Wert**

Ist ein Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauerhaft entwertet, werden versicherte Sachen zum erzielbaren Verkaufspreis ohne den Grundstücksanteil entschädigt.

#### **A 19.3 Geringerwertige oder höherwertige Bauausgestaltung**

A 19.3.1 Sind die versicherten Gebäude zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls in der tatsächlichen Bauausgestaltung geringerwertig als im Versicherungsvertrag beschrieben, gilt:

Der Versicherer ist nicht verpflichtet, mehr als den tatsächlich eingetretenen Schaden zum ortsüblichen Neubauwert zu ersetzen.

A 19.3.2 Ist zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls die tatsächliche Bauausgestaltung höherwertig, gilt:

Dies kann zu einer Kürzung der Entschädigung führen.

Grundlage für die Entschädigung ist dann die im Versicherungsvertrag beschriebene Bauausgestaltung (A 16.1 bis A 16.5). Der Versicherer ersetzt in diesem Fall nur die dafür ortsüblichen Wiederherstellungskosten (A 19.1.1.1) bzw. die notwendigen Reparaturkosten (A 19.1.1.2).

Die folgenden Regelungen bleiben davon unberührt:

Umfang und der Anpassung des Versicherungsschutzes (siehe A 14), Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht nach B 4.9 und Gefahrerhöhung (siehe A 23 sowie B 3.2).

Bei Versicherungsfällen mit einer Gesamtschadenhöhe von bis zu 500,- € verzichtet der Versicherer auf die Kürzung der Entschädigung wegen höherwertiger Bauausgestaltung, sofern der Versicherungsnehmer die Anpassung des Vertrages unverzüglich vornimmt.

#### **A 19.4 Kosten**

Versicherte Kosten nach A 12 werden ersetzt, wenn sie nachweislich tatsächlich angefallen sind. Dabei werden die jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen berücksichtigt.

#### **A 19.5 Mietausfall, Mietwert**

Der Versicherer ersetzt den versicherten Mietausfall bzw. Mietwert bis zum Ende des vereinbarten Zeitraums nach A 13.2.

#### **A 19.6 Neuwertanteil**

In der Gleitenden Neuwertversicherung Plus erwirbt der Versicherungsnehmer den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden nach A 19.2 übersteigt (Neuwertanteil) nur unter folgenden Voraussetzungen:

A 19.6.1 Der Versicherungsnehmer stellt sicher, dass er die Entschädigung verwenden wird, um versicherte Sachen in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen und

A 19.6.2 die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung ist innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sichergestellt.

Ist die Wiederherstellung an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, genügt es, das

Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu errichten.

Der Versicherungsnehmer muss den Neuwertanteil zurückzahlen, wenn er verschuldet hat, dass die Sache nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft wurde.

#### **A 19.7 Gesamtentschädigung, Kosten auf Weisung des Versicherers**

In der Zeitwertversicherung ist die Gesamtentschädigung für versicherte Sachen nach A 6, versicherte Kosten nach A 12 und versicherten Mietausfall bzw. Mietwert nach A 13 je Versicherungsfall auf den für den Zeitpunkt des Versicherungsfalls geltenden Versicherungswert begrenzt. Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die auf Weisung des Versicherers entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.

#### **A 19.8 Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung**

Für die Fälle von A 15.2.2 und A 15.2.3 gilt für die Prüfung der Unterversicherung Folgendes:

Ist die Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls niedriger als der Versicherungswert, besteht eine Unterversicherung. In diesem Fall wird die Entschädigung nach A 18.1 bis A 18.3 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt. Es gilt folgende Berechnungsformel: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

Die Erstattung von versicherten Kosten nach A 12 und des versicherten Mietausfalls bzw. Mietwerts nach A 13 wird nach der gleichen Berechnungsformel in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt.

#### **A 19.9 Mehrwertsteuer**

Die Mehrwertsteuer wird nur ersetzt, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist. Sie wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

#### **A 19.10 Selbstbeteiligung**

Selbstbeteiligungen werden in der vereinbarten Höhe von der Entschädigung abgezogen.

### **A 20 Welche Regeln gelten für das Sachverständigenverfahren?**

#### **A 20.1 Feststellung der Schadenhöhe**

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können der Versicherer und der Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

#### **A 20.2 Weitere Feststellungen**

Der Versicherungsnehmer und der Versicherer können vereinbaren, das Sachverständigenverfahren auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall auszudehnen.

#### **A 20.3 Verfahren vor der Feststellung**

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

A 20.3.1 Jede Partei hat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere Partei in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auffordern, den zweiten

Sachverständigen zu benennen. Dabei muss sie den von ihr benannten Sachverständigen angeben. Der zweite Sachverständige muss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt werden. Wenn das nicht geschieht, kann die auffordernde Partei den Sachverständigen durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In seiner Aufforderung muss der Versicherer den Versicherungsnehmer auf diese Folge hinweisen.

A 20.3.2 Der Versicherer darf folgende Personen nicht als Sachverständigen benennen:

A 20.3.2.1 Mitbewerber des Versicherungsnehmers;

A 20.3.2.2 Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in dauernder Geschäftsverbindung stehen;

A 20.3.2.3 Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern des Versicherungsnehmers angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.

A 20.3.3 Beide Sachverständige benennen in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung nach A 19.3.2 gilt auch für seine Benennung. Wenn sich die Sachverständigen nicht einigen, wird der Obmann durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt. Dies geschieht auf Antrag einer der beiden Parteien.

#### **A 20.4 Feststellung**

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

A 20.4.1 ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, der zerstörten und der beschädigten versicherten Sachen mit den dazugehörigen Versicherungswerten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls;

A 20.4.2 die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;

A 20.4.3 die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;

A 20.4.4 die versicherten Kosten und den versicherten Mietausfall bzw. Mietwert.

Wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist, muss zudem der Versicherungswert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls enthalten sein.

#### **A 20.5 Verfahren nach der Feststellung**

Jeder Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die darin streitig gebliebenen Punkte. Die Feststellungen der Sachverständigen bilden dabei die Grenzen für den Entscheidungsspielraum des Obmanns. Seine Entscheidung übermitteln der Obmann beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen bzw. des Obmanns sind für die Vertragsparteien verbindlich. Sie sind unverbindlich, wenn nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

Aufgrund von verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung. Wenn die Feststellungen unverbindlich sind, trifft das Gericht eine verbindliche Feststellung.

Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

#### **A 20.6 Kosten**

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.

#### **A 20.7 Obliegenheiten**

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

#### **A 21 Wann wird die Entschädigung gezahlt und wie wird sie verzinst?**

##### **A 21.1 Fälligkeit der Entschädigung**

A 21.1.1 Die Entschädigung wird fällig, wenn der Versicherer den Anspruch dem Grund und der Höhe nach abschließend festgestellt hat. Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der voraussichtlich mindestens zu zahlen ist.

A 21.1.2 Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer nachgewiesen hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

##### **A 21.2 Rückzahlung des Neuwertanteils**

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der nach A 21.1.2 geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge seines Verschuldens nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist. Das gilt auch für Zinsen, die der Versicherer nach A 21.3.2 gezahlt hat.

##### **A 21.3 Verzinsung**

Für die Verzinsung gelten folgende Regelungen, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

###### **A 21.3.1 Entschädigung**

Sie ist ab der Anzeige des Schadens zu verzinsen. Dies gilt nicht, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats geleistet wurde.

###### **A 21.3.2 Über den Zeitwertschaden hinausgehender Teil der Entschädigung**

Dieser ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nachgewiesen hat.

###### **A 21.3.3 Zinssatz**

Der Zinssatz liegt ein Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 247 BGB), mindestens aber bei vier Prozent und höchstens bei sechs Prozent Zinsen pro Jahr.

Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

###### **A 21.4 Hemmung**

Bei der Berechnung der Fristen nach A 21.1 und A 21.3.1 und A 21.3.2 gilt: Nicht zu berücksichtigen ist der Zeitraum, für den wegen Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

### A 21.5 Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- A 21.5.1 Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- A 21.5.2 ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft;
- A 21.5.3 eine gesetzlich vorgesehene Mitwirkung des Realgläubigers nicht erfolgte.

### A 22 Welche vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (zusätzliche Obliegenheiten) hat der Versicherungsnehmer vor dem Versicherungsfall zu erfüllen?

#### A 22.1 Sicherheitsvorschriften

Als vertraglich vereinbarte, zusätzliche Obliegenheiten gelten folgende Sicherheitsvorschriften:

- A 22.1.1 Versicherte Sachen sind stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Dies gilt insbesondere für wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen. Mängel oder Schäden an diesen Sachen müssen unverzüglich beseitigt werden.
- A 22.1.2 Nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile müssen zu jeder Jahreszeit genügend häufig kontrolliert werden. Außerdem sind dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten.
- A 22.1.3 In der kalten Jahreszeit müssen alle Gebäude und Gebäudeteile beheizt werden. Dies ist genügend häufig zu kontrollieren. Alternativ sind dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten.

#### A 22.2 Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in A 22.1 genannten Obliegenheiten, gilt unter den Voraussetzungen nach Teil B3.3.1.3 und B3.3.3 folgendes:  
Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen. Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

### A 23 Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?

#### A 23.1 Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung nach Teil B3.2 kann insbesondere in den folgenden Fällen vorliegen:

- A 23.1.1 Es ändert sich ein Umstand, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.
- A 23.1.2 Das Gebäude oder der überwiegende Teil des Gebäudes wird nicht mehr genutzt.
- A 23.1.3 Am Gebäude werden Baumaßnahmen durchgeführt, in deren Verlauf das Dach ganz oder teilweise entfernt wird.
- A 23.1.4 Baumaßnahmen am Gebäude führen dazu, dass es überwiegend unbenutzbar wird.
- A 23.1.5 In dem Gebäude wird ein Gewerbebetrieb aufgenommen oder verändert.
- A 23.1.6 Das Gebäude wird nach Vertragsschluss unter Denkmalschutz gestellt.

#### A 23.2 Folgen einer Gefahrerhöhung

Die Folgen einer Gefahrerhöhung sind in B 3.2.3 bis B 3.2.5 geregelt.

### A 24 Welche Besonderheiten gelten bei Kündigungen und angemeldeten Realrechten?

Hat ein Realgläubiger sein Grundpfandrecht angemeldet, ist eine Kündigung des Versicherungsverhältnisses durch den Versicherungsnehmer für die Gefahrengruppe Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Implosion; Absturz oder Anprall eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung in folgenden Fällen wirksam:

- A 24.1 Der Versicherungsnehmer hat mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrags nachgewiesen, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung spätestens zulässig war, das Grundstück nicht mehr mit dem Grundpfandrecht belastet war oder
- A 24.2 der Versicherungsnehmer hat mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrags nachgewiesen, dass der Realgläubiger der Kündigung zugestimmt hat.

Dies gilt nicht für eine Kündigung nach Veräußerung oder im Versicherungsfall.

### A 25 Was gilt, wenn versicherte Sachen veräußert werden?

#### A 25.1 Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang

A 25.1.1 Veräußert der Versicherungsnehmer die versicherte Sache, tritt der Erwerber an dessen Stelle in den Versicherungsvertrag ein. Dies geschieht zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs. Bei Immobilien erfolgt dieser zum Datum des Grundbucheintrags. Ab diesem Zeitpunkt übernimmt der Erwerber die Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers aus dem Versicherungsverhältnis.

A 25.1.2 Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag als Gesamtschuldner. Das gilt für den Beitrag der Versicherungsperiode, in welcher der Eigentumsübergang erfolgt.

A 25.1.3 Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers in den Versicherungsvertrag erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

#### A 25.2 Kündigungsrechte

A 25.2.1 Der Versicherer ist berechtigt, gegenüber dem Erwerber den Versicherungsvertrag zu kündigen. Dabei muss er eine Frist von einem Monat einhalten.  
Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis von der Veräußerung ausübt.

A 25.2.2 Der Erwerber ist berechtigt, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung oder mit Wirkung zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn er es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb ausübt. Fehlt dem Erwerber die Kenntnis, dass eine Versicherung besteht, erlischt das Kündigungsrecht einen Monat nachdem er die Kenntnis erlangt hat.

A 25.2.3 Im Falle der Kündigung nach A 25.2.1 und A 25.2.2 haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.

#### A 25.3 Anzeigepflichten

- A 25.3.1 Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.
- A 25.3.2 Ist die Anzeige unterblieben, ist der Versicherer nicht verpflichtet im Versicherungsfall zu leisten. Dies gilt nur, wenn die folgenden Voraussetzungen beide vorliegen: Der Versicherungsfall ist später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eingetreten, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen. Der Versicherer weist nach, dass er den bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.
- A 25.3.3 Abweichend von A 25.3.2 ist der Versicherer in folgenden Fällen verpflichtet zu leisten: Ihm war die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles war die Frist für die Kündigung des Versicherers bereits abgelaufen, und er hatte nicht gekündigt.

#### **A 26 Leistungsgarantie gegenüber den GDV-Musterbedingungen**

- A 26.1 Der Versicherer garantiert die Einhaltung der in den Musterbedingungen des GDV (VGB 2016 Privat - Wohnflächenmodell) aufgeführten Leistungen auch ohne ausdrückliche Erwähnung in den VGB 2018 oder den zugehörigen Besonderen Bedingungen.
- A 26.2 Werden die dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.
- A 26.3 Sofern sich der Kunde unter Angabe einer aktuellen E-Mail-Adresse für den Newsletter des Versicherers hat registrieren lassen, wird der Versicherer den Versicherungsnehmer über Leistungsänderungen aktuell informieren.

#### **A 27 Beitragsanpassung**

- A 27.1 Um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen und eine sachgemäße Tarifierung sicherzustellen, wird der Versicherer in der Wohngebäudeversicherung spätestens alle drei Kalenderjahre den Beitrag für bestehende Verträge überprüfen und gegebenenfalls der Schaden- und Kostenentwicklung anpassen, soweit sich ein Änderungsbedarf von mindestens 5% des Jahresbeitrages (ohne Versicherungsteuer) ergibt. Verbleibt der Änderungsbedarf unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle von 5%, so ist der errechnete Veränderungssatz in der Folgekalkulation zu berücksichtigen. Eine Beitragsanpassung ist auf 15% des vorangegangenen Jahresbeitrages (ohne Versicherungsteuer) begrenzt.
- A 27.2 Die Anpassung im Rahmen der Überprüfung nach A 27.1 berücksichtigt die Schaden- und Kostenentwicklung in der Vergangenheit und die voraussichtliche künftige Schaden- und Kostenentwicklung sowie die Grundsätze der Versicherungsmathematik und –technik (inkl. Feuerschutzsteuer). Die sich aus der Entwicklung des Baupreisindex und des Tariflohnindex gemäß A 17 ergebenden Veränderungen bleiben unberücksichtigt.
- A 27.3 Der Versicherer wird Versicherungsverträge, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, bei der Überprüfung zusammenfassen und eigene statistische Erkenntnisse, hilfsweise diejenigen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. oder Ermittlungen eines unabhängigen Treuhänders berücksichtigen.

- A 27.4 Ergeben sich aus der Prüfung gemäß A 27.1 niedrigere Beiträge, ist der Versicherer verpflichtet, die betroffenen Beiträge entsprechend zu senken. Ergeben sich höhere Beiträge, so ist der Versicherer berechtigt, die betroffenen Beiträge entsprechend anzuheben.
- A 27.5 Sind die nach A 27.1 insgesamt ermittelten Beiträge für die bestehenden Verträge höher als die Beiträge für neu abzuschließende Verträge mit der gleichen Tarifstruktur, dem gleichen Deckungsumfang und gleichen Versicherungsbedingungen, so wird der Versicherer auch für die bestehenden Verträge nur die Beiträge für neu abzuschließende Verträge verlangen.
- A 27.6 Die Anpassung wird der Versicherer mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres (Hauptfälligkeit) vornehmen.
- A 27.7 Die Erhöhung des bisherigen Beitrags wird der Versicherer dem Versicherungsnehmer mindestens einen Monat vor Beginn des nächsten Versicherungsjahres mitteilen. In dieser Mitteilung wird der Unterschied zwischen dem bisherigen und dem erhöhten Beitrag aufgezeigt. Zudem enthält die Mitteilung eine Belehrung über das Kündigungsrecht gemäß A 27.8.
- A 27.8 Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Mitteilung des Versicherers kündigen, wenn eine Änderung der Tarife zu einer Beitragserhöhung führt. Der Vertrag endet dann zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam werden würde.

#### **Soweit vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert, gilt:**

#### **A 28 Feuer-Rohbauversicherung**

- A 28.1 Sofern vereinbart und im Versicherungsschein aufgeführt, sind die im Versicherungsschein genannten Gebäude und die zu ihrer Errichtung notwendigen, auf dem Baugrundstück befindlichen Baustoffe, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt, gegen Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Aufprall eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung beitragsfrei versichert. Die Feuer- Rohbauversicherung endet mit der Bezugsfertigkeit des Gebäudes, spätestens jedoch 12 Monate nach Beginn des Versicherungsvertrages, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.
- A 28.2 Mit Bezugsfertigkeit des Gebäudes beginnt der ggf. darüber hinaus beantragte und vereinbarte Versicherungsschutz gegen die weiteren Gefahren. Nach Ablauf der Feuer-Rohbauversicherung (siehe A 28.1 Satz 2) wird eine Beitragsrechnung mit dem zu zahlenden Beitrag erstellt. Der beitragsfreie Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, sofern durch Kündigung kein Anschlussvertrag zustande kommt.
- A 28.3 Die Bezugsfertigkeit des Gebäudes ist dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Anzeigepflicht, so ist der Versicherer unter den in B 3.1.2 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung oder Vertragsänderung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
- A 28.4 Für die Ermittlung der Entschädigung aus diesem Versicherungsschutz gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen VGB 2018 der gleichzeitig beantragten und abgeschlossenen Wohngebäudeversicherung.

Soweit vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert, gilt:

**A 29 Schadenfreiheitsrabatt-System**

A 29.1 Die Erstinstufung des Vertrags in eine Schadenfreiheitsklasse (SF-Klasse) und der sich daraus ergebende Beitragssatz in % richtet sich nach dem Schadenverlauf der im Versicherungsschein genannten Gebäude in den letzten 5 Versicherungsjahren. Siehe dazu die Tabelle gemäß A 29.3. Ergänzend gelten die jeweils aktuellen Annahmerichtlinien des Versicherers.

A 29.2 Der Vertrag wird nach seinem Schadenverlauf in jedem Versicherungsjahr zur nächsten Hauptfälligkeit neu eingestuft, wobei der Tag der ersten Entschädigungszahlung maßgeblich ist. Die Neueinstufung gilt ab Beginn des Versicherungsjahres, das auf das für den Schadenverlauf maßgebliche Versicherungsjahr folgt.

A 29.2.1 Ist der Vertrag während eines Versicherungsjahres schadenfrei verlaufen, wird der Vertrag in die nächst bessere SF-Klasse nach der jeweiligen Tabelle gemäß A 29.4 eingestuft.

A 29.2.1.1 Ein schadenfreier Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn innerhalb des Versicherungsjahres keine Entschädigungszahlung für Schadenfälle geleistet wurde. Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse und sonstige externe Schadenregulierungskosten gelten dabei nicht als Entschädigungsleistung.

A 29.2.1.2 Bei Schäden mit einer Gesamtentschädigungszahlung bis zu 500,- € gilt der Vertrag als schadenfrei, sofern dem Versicherer die gesamte Entschädigungszahlung innerhalb von sechs Monaten nach Zugang der ersten Entschädigungszahlung durch den Versicherungsnehmer und/oder einen Dritten in vollem Umfang erstattet wird. Kommt es nach dem Rückkauf zu einer weiteren Entschädigungszahlung, ist ein erneuter Rückkauf nicht möglich, die Rückstufung richtet sich dann nach der ersten Entschädigungszahlung nach dem Rückkauf.

A 29.2.2 Hat der Versicherer während eines Versicherungsjahres Entschädigungszahlungen zu einem oder mehreren Schäden erbracht, wird der Vertrag gemäß der Tabelle gemäß A 29.5 zurückgestuft. Es gilt dann der entsprechend in der Tabelle gemäß A 29.4 für die SF-Klasse ausgewiesene Beitragssatzfaktor. Je Schadenfall ist der Tag der ersten Entschädigungszahlung maßgeblich. Hiervon ausgenommen sind die Fälle nach A 29.2.1.2.

**A 29.3 Erstinstufungstabelle**

SF-Klasse	Beitragsfaktor	Beschreibung für die Erstinstufung
SF 0	100	kein Schaden im laufenden Jahr
SF 1	95	kein Schaden in den letzten 1 Jahren
SF 2	90	kein Schaden in den letzten 2 Jahren
SF 3	85	kein Schaden in den letzten 3 Jahren
SF 4	80	kein Schaden in den letzten 4 Jahren
SF 5	75	kein Schaden in den letzten 5 Jahren

**A 29.4 Beitragstabelle während der Laufzeit**

SF-Klasse	Beitragsfaktor
SF -5	250
SF -4	200
SF -3	165
SF -2	145
SF -1	125
SF 0	100
SF 1	95
SF 2	90
SF 3	85
SF 4	80
SF 5	75
SF 6	73
SF 7	71
SF 8	69
SF 9	67
SF 10	65

**A 29.5 Rückstufungstabelle nach Schadenzahlung**

SF-Klasse	Rückstufung bei 1 Schaden	Rückstufung bei 2 Schäden	Rückstufung bei 3 Schäden
SF -5	SF -5	SF -5	SF -5
SF -4	SF -5	SF -5	SF -5
SF -3	SF -5	SF -5	SF -5
SF -2	SF -4	SF -5	SF -5
SF -1	SF -3	SF -4	SF -5
SF 0	SF -2	SF -3	SF -5
SF 1	SF -1	SF -3	SF -5
SF 2	SF -1	SF -3	SF -5
SF 3	SF 0	SF -2	SF -4
SF 4	SF 0	SF -2	SF -4
SF 5	SF 0	SF -2	SF -4
SF 6	SF 1	SF -1	SF -3
SF 7	SF 2	SF -1	SF -3
SF 8	SF 3	SF -1	SF -3
SF 9	SF 4	SF 0	SF -2
SF 10	SF 5	SF 0	SF -2
SF 11	SF 6	SF 1	SF -1

A 29.6 Sämtliche Regelungen zum Schadenfreiheitsrabatt-System gelten nicht für das etwaig vereinbarte Assistance-Leistungen.

- Teil B**
- B 1 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung**
- B 1.1 Beginn des Versicherungsschutzes**  
Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.
- B 1.2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode**
- B 1.2.1 Beitragszahlung**  
Je nach Vereinbarung werden die Beiträge entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag im Voraus gezahlt.
- B 1.2.2 Versicherungsperiode**  
Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.
- B 1.3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung**
- B 1.3.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags**  
Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins, frühestens jedoch zum vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn, fällig.  
Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.
- B 1.3.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug**  
Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach B 1.3.1 gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht veranlasst ist.  
Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- B 1.3.3 Leistungsfreiheit des Versicherers**  
Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach B 1.3.1 zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.  
Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.
- B 1.4 Folgebeitrag**
- B 1.4.1 Fälligkeit**  
Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.  
Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.
- B 1.4.2 Verzug und Schadensersatz**  
Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat.  
Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
- B 1.4.3 Mahnung**  
Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.  
Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist.
- B 1.4.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung**  
Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- B 1.4.5 Kündigung nach Mahnung**  
Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.  
Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.
- B 1.4.6 Zahlung des Beitrags nach Kündigung**  
Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.  
Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach B 1.4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.
- B 1.5 Lastschriftverfahren**
- B 1.5.1 Pflichten des Versicherungsnehmers**  
Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.  
Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.
- B 1.5.2 Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug**  
Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen

werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

## **B 1.6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung**

### **B 1.6.1 Allgemeiner Grundsatz**

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

### **B 1.6.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse**

**B 1.6.2.1**Widerruft der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt. Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

**B 1.6.2.2**Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht ihm der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu. Wird der Versicherungsvertrag durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

**B 1.6.2.3**Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.

**B 1.6.2.4**Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

**B 1.6.2.5**Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen. Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem

## **B 2 Dauer und Ende des Vertrags, Kündigung**

### **B 2.1 Dauer und Ende des Vertrags**

#### **B 2.1.1 Vertragsdauer**

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

#### **B 2.1.2 Stillschweigende Verlängerung**

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.

#### **B 2.1.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr**

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

#### **B 2.1.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen**

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

#### **B 2.1.5 Wegfall des versicherten Interesses**

Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

## **B 2.2 Kündigung nach Versicherungsfall**

### **B 2.2.1 Kündigungsrecht**

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

### **B 2.2.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer**

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

### **B 2.2.3 Kündigung durch Versicherer**

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

## **B 3 Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten**

### **B 3.1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss**

**B 3.1.1** Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche

Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellt.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und B 3.1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

### B 3.1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

#### B 3.1.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B 3.1.1 Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz. Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat. Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

#### B 3.1.2.2 Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B 3.1.1 Absatz 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

#### B 3.1.2.3 Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B 3.1.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer

**B 3.1.3 Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers**  
Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

#### B 3.1.4 Hinweispflicht des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

#### B 3.1.5 Ausschluss von Rechten des Versicherers

Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

#### B 3.1.6 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.

#### B 3.1.7 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

### B 3.2 Gefahrerhöhung

#### B 3.2.1 Begriff der Gefahrerhöhung

**B 3.2.1.1** Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers Wahrscheinlicher wird.

**B 3.2.1.2** Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

**B 3.2.1.3** Eine Gefahrerhöhung nach B 3.2.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

#### B 3.2.2 Pflichten des Versicherungsnehmers



**B 3.2.2.1** Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

**B 3.2.2.2** Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

**B 3.2.2.3** Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

**B 3.2.3** Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer

**B 3.2.3.1** Kündigungsrecht

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach B 3.2.2.1, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach B 3.2.2.2 und B 3.2.2.3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

**B 3.2.3.2** Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

**B 3.2.4** Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach B 3.2.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

**B 3.2.5** Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

**B 3.2.5.1** Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach B 3.2.2.1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

**B 3.2.5.2** Nach einer Gefahrerhöhung nach B 3.2.2.2 und B 3.2.2.3 ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat

nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugewandt sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt B 3.2.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugewandt sein müssen, bekannt war.

**B 3.2.5.3** Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,

- a) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
- b) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
- c) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangt.

**B 3.3** Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

**B 3.3.1** Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

**B 3.3.1.1** Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der

Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:

- a) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;
- b) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.

**B 3.3.1.2** Rechtsfolgen

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

**B 3.3.2** Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

**B 3.3.2.1** Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des

Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

**B 3.3.2.2** zusätzlich zu B 3.3.2.1 gilt:

Der Versicherungsnehmer hat

- a) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
- b) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;

- c) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
- d) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
- e) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
- f) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.
- g) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem anderen als dem Versicherungsnehmer zu, so hat dieser die Obliegenheiten nach B 3.3.2.1 und B 3.3.2.2 ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

#### B 3.3.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

B 3.3.3.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach B 3.3.1 oder B 3.3.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

B 3.3.3.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

B 3.3.3.3 Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

## B 4 Weitere Regelungen

### B 4.1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung

#### B 4.1.1 Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben. Falls keine Versicherungssumme vereinbart ist, ist stattdessen der Versicherungsumfang anzugeben.

#### B 4.1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nach B 4.1.1.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in B 3.3

beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

#### B 4.1.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn Risiko nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn das gesamte Risiko in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

#### B 4.1.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung

a) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Umfang herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung des Vertragsumfangs und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

b) Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung des Versicherungsumfanges und der Beiträge verlangen.

### B 4.2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung

#### B 4.2.1 Form, zuständige Stelle

Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

**B 4.2.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung**  
Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.

**B 4.2.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung**  
Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach B 4.2.2 entsprechend Anwendung.

**B 4.3 Vollmacht des Versicherungsvertreters**

**B 4.3.1 Erklärungen des Versicherungsnehmers**  
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend  
a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;  
b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;  
c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

**B 4.3.2 Erklärungen des Versicherers**  
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

**B 4.3.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter**  
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

**B 4.4 Verjährung**  
Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.  
Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

**B 4.5 Örtlich zuständiges Gericht**

**B 4.5.1 Klagen gegen den Versicherer**  
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.  
Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.  
Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

**B 4.5.2 Klagen gegen Versicherungsnehmer**  
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt.  
Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

**B 4.6 Anzuwendendes Recht**  
Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

**B 4.7 Embargobestimmung**  
Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

**B 4.8 entfällt**

**B 4.9 Versicherung für fremde Rechnung**

**B 4.9.1 Rechte aus dem Vertrag**  
Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

**B 4.9.2 Zahlung der Entschädigung**  
Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

#### B 4.9.3 Kenntnis und Verhalten

B 4.9.3.1 Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.  
Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

B 4.9.3.2 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.

B 4.9.3.3 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

#### B 4.10 Aufwendungsersatz

##### B 4.10.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

B 4.10.1.1 Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.

B 4.10.1.2 Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.

B 4.10.1.3 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach B 4.10.1.1 und B 4.10.1.2 entsprechend kürzen; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

B 4.10.1.4 Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Entschädigungsgrenze je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

B 4.10.1.5 Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß B 4.10.1.1 erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

B 4.10.1.6 Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

##### B 4.10.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

B 4.10.2.1 Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens,

sofern diese den Umständen nach geboten waren. Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.

B 4.10.2.2 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach B 4.10.2.1 entsprechend kürzen.

#### B 4.11 Übergang von Ersatzansprüchen

##### B 4.11.1 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt.

Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

##### B 4.11.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

#### B 4.12 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

##### B 4.12.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

B 4.12.1.1 Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

B 4.12.1.2 Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Bei Versicherungsfällen mit einer Gesamtschadenhöhe von bis zu 1.000,- € verzichtet der Versicherer auf sein Recht, die Entschädigungsleistung gemäß Satz 1 zu kürzen.

##### B 4.12.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die

für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

#### **B 4.13 Repräsentanten**

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

#### **B 4.14 Versicherungswechsel**

**B 4.14.1** Ist zum Zeitpunkt der Schadenmeldung unklar, ob ein Sachschaden während der Gültigkeit dieser Versicherung eingetreten ist oder in die Zuständigkeit der bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vorversicherung fällt, wird der Versicherer die Schadenbearbeitung nicht wegen des fehlenden Nachweises der Zuständigkeit ablehnen. Kann der Versicherer sich mit dem Vorversicherer nicht einigen, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, tritt der Versicherer im Rahmen des mit ihm vereinbarten Versicherungsschutzes in Vorleistung, sofern und soweit die Leistung auch im Falle einer unverändert fortgeführten Vorversicherung erbracht worden wäre. Dies setzt voraus, dass der Versicherer soweit wie möglich bei der Klärung des Sachverhaltes vom Versicherungsnehmer unterstützt und diesbezügliche Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen den Vorversicherer an den Versicherer abgetreten werden.

Sollte sich im Rahmen der Geltendmachung der an den Versicherer abgetretenen Ansprüche herausstellen, dass der Schaden tatsächlich nicht in die Zuständigkeit des Versicherers fiel und der Vorversicherer ebenfalls nicht oder nur eingeschränkt zur Leistung verpflichtet war, kann der Versicherer die zu viel erbrachte Leistung vom Versicherungsnehmer zurückverlangen.

Bleibt hingegen unklar, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, erbringt der Versicherer auch eine sich gegenüber der Vorversicherung ergebende Mehrleistung, sofern festgestellt werden kann, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses beim Versicherer noch keine Anzeichen für einen bereits eingetretenen Schaden gab.

**B 4.14.2** Der Versicherungsvertrag beginnt um 12:00 Uhr des ersten Tages der Vertragslaufzeit. Endet der Vorvertrag um 00:00 Uhr dieses Tages, gewährt der Versicherer abweichend Versicherungsschutz für den Zeitraum von 00:00 bis 12:00 Uhr.

## Baustein „Plus Schutz“

Sofern vereinbart und im Versicherungsschein aufgeführt, besteht im Umfang der „Allgemeine Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB 2018)“ zusätzlich Versicherungsschutz für Baustein „Plus Schutz“ gemäß den nachstehenden besonderen Bedingungen:

### I. Für die Versicherung von Feuer, Leitungswasser, Sturm/Hagel gilt:

#### 1. Kosten für Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzarbeiten

In Abänderung von A 11.1 und A 11.2 VGB 2018 entfällt die jeweils dort beschriebene Begrenzung der Entschädigung für Aufräumungs- und Abbruchkosten sowie Bewegungs- und Schutzkosten.

#### 2. Lagerkosten

- a. Im Rahmen der Bewegungs- und Schutzkosten gemäß A 12.2 VGB 2018 ersetzt der Versicherer die notwendigen Lagerkosten, sofern Sachen infolge eines eingetretenen Schadenfalles vom Versicherungsgrundstück entfernt und für die Dauer der Wiederherstellung des versicherten Gebäudes extern gelagert werden müssen.
- b. Die Kostenübernahme erfolgt längstens für eine Dauer von 180 Tagen.

#### 3. Absperren von Straßen und Wegen

Im Rahmen der Aufräumungs- und Abbruchkosten gemäß A 12.1 VGB 2018 ersetzt der Versicherer auch Kosten für das Absperren von Straßen und Wegen, die infolge eines versicherten Ereignisses zur Behebung des Schadens notwendig geworden sind.

#### 4. Reparaturkosten für provisorische Maßnahmen

In Abänderung von A 11.4 VGB 2018 entfällt die jeweils dort beschriebene Begrenzung der Entschädigung für Reparaturkosten für provisorische Maßnahmen.

#### 5. Kosten für Dekontamination von Erdreich

In Abänderung von A 11.3 VGB 2018 entfällt die dort beschriebene Begrenzung der Entschädigung für Dekontamination von Erdreich.

#### 6. weitere bauliche Grundstücksbestandteile

Die Entschädigung für Schäden gemäß A 6.4.2 VGB 2018 (weitere bauliche Grundstücksbestandteile) ist je Versicherungsfall auf 7.500,- € begrenzt.

#### 7. wertsteigernde bauliche Maßnahmen

Über das Ende der laufenden Versicherungsperiode hinaus besteht – in Erweiterung zu A 14.1.1 VGB 2018 – Versicherungsschutz für wertsteigernde bauliche Maßnahmen, wenn diese 30.000,- € für Ein- und Zweifamilienhäuser bzw. 60.000,- € für Mehrfamilienhäuser nicht übersteigen.

#### 8. Verzicht auf Kürzung der Entschädigung

Bei Versicherungsfällen mit einer Gesamtschadenhöhe von bis zu 3.000,- € verzichtet der Versicherer – in Erweiterung zu A 19.3.2 VGB 2018 – auf die Kürzung der Entschädigung wegen höherwertiger Bauausgestaltung, sofern der Versicherungsnehmer die Anpassung des Vertrages unverzüglich vornimmt.

#### 9. Mehrkosten für nicht wieder verwendbare Reste

Im Rahmen von A 14.1.2 und A 18.1.2 VGB 2018 sind Mehrkosten durch nicht wieder verwendbare Reste, die aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen entstehen, mitversichert.

#### 10. Leistungen bei grober Fahrlässigkeit

- a. Der Versicherer verzichtet bei grob fahrlässiger Herbeiführung eines Versicherungsfalles durch den Versicherungsnehmer oder

seine Repräsentanten auf sein Recht, die Entschädigungsleistung gemäß B 4.12.1.2 VGB 2018 zu kürzen.

- b. Bei Schäden mit einer Gesamtschadenhöhe bis 3.000,- € verzichtet der Versicherer bei einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheiten/Sicherheitsvorschriften nach A 22 VGB 2018 und der grob fahrlässigen Verletzung der gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften nach B 3.3.1.1 a) VGB 2018 vollständig auf sein Recht, die Entschädigungsleistung zu kürzen.

#### 11. Hotelkosten

- a. In Erweiterung zu A 11.6.1 wird die Entschädigungsgrenze für Hotelkosten auf 150 EUR pro Tag, längstens für die Dauer von 150 Tagen erhöht.

#### 12. Verkehrssicherungskosten

Entsteht durch den Eintritt des Versicherungsfalles eine Gefahr innerhalb oder außerhalb des Versicherungsgrundstückes, zu deren Beseitigung der Versicherungsnehmer auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften verpflichtet ist (Verkehrssicherungspflicht), ersetzt der Versicherer in Erweiterung von A 11 VGB 2018 die hierfür notwendigen Kosten.

#### 13. Sachverständigenkosten

Soweit der entschädigungspflichtige Schaden in seiner Höhe einen Betrag von 25.000,- € übersteigt, ersetzt der Versicherer die durch den Versicherungsnehmer gemäß A 19.6 VGB 2018 zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.

#### 14. Anprall von Straßen-, Wasser- oder Schienenfahrzeugen sowie von sonstigen Flugkörpern

- a. In Erweiterung zu A 3 VGB 2018 sind Schäden an versicherten Sachen durch Fahrzeuganprall mitversichert.  
Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung von Gebäuden durch Straßen- und Wasserfahrzeuge, die nicht vom Versicherungsnehmer bzw. von Bewohnern oder Besuchern des Gebäudes gelenkt wurden,
  - oder
  - bb. durch Schienenfahrzeuge,
    - oder
    - cc. durch sonstige Flugkörper und unbemannte Fluggeräte gemäß § 1 LuftVG, die nicht vom Versicherungsnehmer bzw. von Bewohnern oder Besuchern des Gebäudes gelenkt wurden.
- b. Der Versicherer entschädigt für versicherte Sachen, die
  - aa. durch Fahrzeuganprall zerstört oder beschädigt werden
  - oder
  - bb. infolgedessen abhandenkommen.
- c. Nicht versichert sind Schäden an Fahrzeugen, Zäunen, Bootsanlegern, Straßen und Wegen.

#### 15. Gasleitungen

In Erweiterung zu A 4.3 und A 4.4 VGB 2018 sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Gasleitungen, die der Versorgung des versicherten Gebäudes dienen und für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt, mitversichert.

#### 16. Innenliegende Lüftungsrohre

- a. In Erweiterung zu A 4.3 VGB 2018 sind Bruchschäden an innerhalb des Gebäudes verlaufenden Lüftungs- und Entlüftungsrohren, die der Versorgung oder dem Betrieb des versicherten Gebäudes dienen und für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt, mitversichert.
- b. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.500,- € begrenzt.

### 17. Diebstahl mit dem Gebäude fest verbundener Sachen

- a. Fest mit dem Gebäude verbundenes Zubehör gemäß A 7.3 VGB 2018 und Gebäudebestandteile gemäß A 7.2 VGB 2018 sind in Ergänzung zu A 1 VGB 2018 auch gegen Diebstahl versichert.
- b. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000,- € begrenzt.
- c. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Schaden dem Versicherer und der Polizei unverzüglich anzuzeigen und das Protokoll der polizeilichen Anzeige dem Versicherer einzureichen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in B 3.3.3 VGB 2018 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei.

### 18. Rückreisekosten bei Schäden während des Urlaubs

- a. Der Versicherer ersetzt Fahrtmehrkosten, wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig seine privat veranlasste Urlaubsreise von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von maximal 8 Wochen abbricht und an den Schadenort reist.
- b. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000,- € übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig macht.
- c. Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort. Die Rückreisekosten werden bis zur Höhe der Hinreisekosten erstattet. Die Rückreisekosten werden auch für mitreisende Angehörige übernommen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf insgesamt 5.000,- € begrenzt.
- d. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Reise an den Schadenort bei dem Versicherer Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten.

### 19. Böswillige Beschädigung, Einbruch - und Graffiti-schäden

- a. In Erweiterung zu A 11.7 wird die Entschädigungsgrenze für Böswillige Beschädigung, Einbruch - und Graffiti-schäden auf 1000,- € je Versicherungsfall erhöht.
- b. Der Versicherungsnehmer trägt neben anderen vertraglichen Selbstbeteiligungen je Versicherungsfall gemäß A 11.7 a. bb. eine Selbstbeteiligung von 150,- € des bedingungsgemäß vom Versicherer zu zahlenden Schadenbetrags.

### 21. Innere Unruhen

- a. Abweichend von A 2.2 VGB 2018 leistet der Versicherer auch bei Versicherungsfällen (siehe A 1 VGB 2018), die unmittelbar durch innere Unruhen entstanden sind.
- b. Innere Unruhen liegen vor, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben.
- c. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann. In diesem Fall beschränkt sich die Entschädigung auf den Teil des Schadens, der die Höchstgrenzen aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts übersteigt.
- d. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und -jahr auf 250.000,- € begrenzt.
- e. Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden,
- aa. die durch Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder Verfügung von hoher Hand entstehen. Ist

der Beweis für einen dieser Ausschlüsse nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf eine dieser Ursachen zurückzuführen ist.

- bb. die vom Versicherungsnehmer, seinen Repräsentanten oder anderen in den versicherten Räumen berechtigt anwesenden Personen verursacht werden.
- f. Sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer können diese Klausel jederzeit durch Erklärung in Textform kündigen. Diese Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

### 22. Schäden durch Streik und Aussperrung

- a. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Streik oder Aussperrung zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.
- aa. Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.
- bb. Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.
- b. Versichert sind Schäden durch die unmittelbaren Handlungen der streikenden oder ausgesperrten Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einem Streik oder beim Widerstand gegen eine Aussperrung an versicherten Sachen.
- c. Nicht versichert sind Schäden an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden befindlichen Sachen.
- d. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und -jahr auf 250.000,- € begrenzt.

### 23. Versehensklausel

In Ergänzung von B 3.3.3 VGB 2018 bleibt der Versicherungsschutz bei versehentlicher, einfach fahrlässiger Obliegenheitsverletzung in vollem Umfang bestehen.

### 24. Gefahrerhöhung bei vorübergehender Nichtnutzung

- a. Eine Gefahrerhöhung nach A 22.1.2 VGB 2018 liegt nicht vor, wenn das ansonsten ständig bewohnte Gebäude vorübergehend nicht genutzt wird.
- b. Als vorübergehend gemäß a. gilt, sofern das Gebäude für durchgehend maximal 180 Tage und für maximal 180 Tage innerhalb des Versicherungsjahres nicht genutzt wird.
- c. Die in A 21 VGB 2018 und B 3.3 VGB 2018 vereinbarten Obliegenheiten und Sicherheitsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

### 25. Innovationsgarantie

- a. Werden die dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.
- b. Sofern sich der Kunde unter Angabe einer aktuellen E-Mail-Adresse für den Newsletter des Versicherers hat registrieren lassen, wird der Versicherer den Versicherungsnehmer über Leistungsänderungen aktuell informieren.

### 26. Erweiterter Mietausfall für Ein- und Zweifamilienhäuser

- a. In Erweiterung von A 13.2 VGB 2018 werden Mietausfall oder Mietwert für die Dauer von höchstens 24 Monaten bei Ein- und Zweifamilienhäusern ersetzt.
- b. Der Ersatz des Mietausfalls gilt auch dann für die vereinbarte Dauer fort, wenn das Mietverhältnis aufgrund eines Schadenfalls beendet wurde und die Wohnung aufgrund des Schadenfalls nicht wieder

vermietet werden kann. Die Pflichten des Versicherungsnehmers nach A 13.2.2 VGB 2018 bleiben hiervon unberührt.

- c. Die Leistung kann nur einmal je Versicherungsfall aus dem Vertrag beansprucht werden.

## **27. Mitversicherung der vom Eigentümer eingebrachten Anbauküchen in Ein- und Zweifamilienhäusern**

In Erweiterung von A 6 und A 7.2 VGB 2018 sind auch vom Eigentümer in das versicherte Ein- bzw. Zweifamilienhaus eingefügte Anbauküchen, die serienmäßig produziert und nicht individuell für das Gebäude gefertigt, sondern lediglich mit einem geringen Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst worden sind, versichert.

Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer Leistungen aus einem anderen Versicherungsvertrag beanspruchen kann.

## **II. Nur bei Mitversicherung von Schäden durch Sturm/Hagel:**

### **1. Laden- und Schaufensterscheiben**

Abweichend von A 5.4.5.2 VGB 2018 erstreckt sich der Versicherungsschutz gegen die Gefahren Sturm und Hagel auch auf Schäden an Laden- und Schaufensterscheiben.

## **III. Nur bei Mitversicherung von Schäden durch Feuer:**

### **1. Blindgängerschäden**

Abweichend von A 2.1 VGB 2018 sind Explosionsschäden durch Kampfmittel aus beendeten Kriegen versichert.

### **2. Rauch- und Rußschäden**

Für Rauch- und Rußschäden an versicherten Sachen besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn sie nicht Folge eines Brandes im Sinne von A 3.1 VGB 2018 sind. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die durch die allmähliche Einwirkung von Rauch und Ruß über einen Zeitraum von mehr als 2 Tagen entstehen.

### **3. Verpuffungsschäden**

In Erweiterung von A 3.4 VGB 2018 werden auch Schäden durch Verpuffung ersetzt.

### **4. Seng- und Schmorschäden**

Abweichend von A 3.7 VGB 2018 sind Seng- und Schmorschäden, die durch Hitzeeinwirkung ohne offene Flamme entstehen, mitversichert.

### **5. Kosten nach Fehlalarm durch Rauch- oder Gasmelder**

- a. Versichert sind die notwendig gewordenen Reparaturkosten für die Beseitigung von Gebäudeschäden, die in Folge eines Fehlalarms eines vom Gebäudeeigentümer eingebrachten Rauch- oder Gasmelders durch eine von Polizei oder Feuerwehr veranlasste Notöffnung entstanden sind.
- b. Versicherungsschutz besteht nur, sofern es sich um einen vom VdS oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannten Rauch- oder Gasmelder handelt, der gemäß den anerkannten Regeln der Technik eingebaut ist.
- c. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500,- € begrenzt.

### **6. Sonstige Überspannungsschäden**

- a. In Ergänzung zu A 1.1 VGB 2018 ersetzt der Versicherer auch Schäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten, die durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge sonstiger nachgewiesener Netzwerkschwankungen entstehen, sofern von dem Verursacher, dem Netzbetreiber oder einem anderen Versicherer keine Entschädigung dafür erbracht wird.
- b. Nicht versichert sind Schäden an Solar- oder

Photovoltaikanlagen.

- c. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000,- € begrenzt. Die Leistung kann nur einmal je Versicherungsfall aus dem Vertrag beansprucht werden.
- d. Der Versicherungsnehmer trägt neben anderen vertraglichen Selbstbeteiligungen je Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung von 250,- € des bedingungsgemäß vom Versicherer zu zahlenden Schadenbetrags.

## **7. Schäden durch Überschallknall und Tiefflieger**

Versichert sind in Ergänzung zu A 3 VGB 2018 auch Schäden an den versicherten Sachen, die durch Überschallknall, tieffliegende Flugzeuge oder Hubschrauber verursacht werden.

## **IV. Kündigung**

- a. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten den Baustein „Plus Schutz“ in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
- b. Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.



## **Baustein „Wasserschutz Plus“**

Sofern vereinbart und im Versicherungsschein aufgeführt, besteht im Umfang der „Allgemeine Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB 2018)“ zusätzlich Versicherungsschutz für Baustein „Wasserschutz Plus“ gemäß den nachstehenden besonderen Bedingungen:

### **I. Nur bei Mitversicherung von Schäden durch Leitungswasser:**

#### **1. Armaturen (PK 7265 (16))**

- 1.1. Der Versicherer ersetzt in Erweiterung von A 4.3.2 VGB 2018 auch sonstige Bruchschäden an Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchsverschlüsse).

Nicht versichert sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.

- 1.2. Ist wegen eines Rohrbruchs nach A 4.3.1 VGB 2018 der Austausch einer Armatur technisch erforderlich, ersetzt der Versicherer auch die dafür entstehenden Kosten.

#### **2. Schläuche**

Versichert sind die notwendigen Kosten für die Wiederbeschaffung von Zu- und Abwasserschläuchen von Waschmaschinen, Geschirrspülern oder ähnlichen Geräten, sofern die Schläuche durch eine der in A 1 VGB 2018 versicherten Gefahren beschädigt oder zerstört wurden.

#### **3. Medienverlust**

- 3.1. In Erweiterung von A 4 VGB 2018 ersetzt der Versicherer den Mehrverbrauch von Leitungswasser oder Erdgas, der infolge eines Versicherungsfalles nach A 1 VGB 2018 oder nach I. 15. Baustein „Plus Schutz“ entsteht und den das Wasser- bzw. Energieversorgungsunternehmen in Rechnung stellt.
- 3.2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500,- € begrenzt.

#### **4. Einschluss weiterer Wasserschäden**

- 4.1. In Ergänzung zu A 4.2 VGB 2018 ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Schäden an versicherten Sachen, die durch unmittelbare Einwirkung von Regenwasser, Schmelzwasser, von Schnee und Eis oder deren Folgen verursacht worden sind. Ausgeschlossen bleiben Schäden durch witterungsbedingten Rückstau oder sonstige Überschwemmungen des Grundstückes oder Gebäudes.
- 4.2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500,- € begrenzt.

#### **5. Nässeschäden durch wasserführende Dekorationselemente**

- 5.1. In Erweiterung von A 4.2 VGB 2018 ersetzt der Versicherer auch Schäden durch bestimmungswidrig austretendes Wasser aus wasserführenden Dekorationselementen (z. B. Zimmerbrunnen und Wassersäulen), die sich innerhalb von Gebäuden befinden.
- 5.2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500,- € begrenzt.

#### **6. Leckortungskosten bei nichtversicherten Schäden**

- 6.1. Der Versicherer ersetzt auch Such- und Leckortungskosten bei Nässeschäden an versicherten Gebäuden, sofern kein Versicherungsfall und/oder keine Ursächlichkeit festgestellt wurde.
- 6.2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500,- € begrenzt.

## **II. Kündigung**

1. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten diesen Versicherungsschutz für Baustein „Wasser Plus“ in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
2. Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

## **Baustein „Wasserrohre Plus“**

Sofern vereinbart und im Versicherungsschein aufgeführt, besteht im Umfang der „Allgemeine Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB 2018)“ zusätzlich Versicherungsschutz für Baustein „Wasserrohre Plus“ gemäß den nachstehenden besonderen Bedingungen:

### **I. Nur bei Mitversicherung von Schäden durch Leitungswasser:**

#### **1. Bruchschäden an weiteren Zuleitungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück [PK 7260 (16)]**

- 1.1. Versichert sind in Erweiterung von A 4.4 VGB 2018 frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an Rohren von Heizungs- und Klimaanlageanlagen, die nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.

Dies gilt, soweit

- 1.1.1. sich diese Rohre außerhalb des Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück befinden

und

- 1.1.2. der Versicherungsnehmer die Gefahr dafür trägt.

- 1.2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 50.000,- € begrenzt.

#### **2. Bruchschäden an Zuleitungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks (PK 7261 (16))**

- 2.1. Versichert sind in Erweiterung von A 4.4 VGB 2018 außerhalb des Versicherungsgrundstücks frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an Rohren von Heizungs- und Klimaanlageanlagen.

Dies gilt, soweit

- 2.1.1. diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen

und

- 2.1.2. der Versicherungsnehmer die Gefahr dafür trägt.

- 2.2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 50.000,- € begrenzt.

#### **3. Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen (PK 7167 (16))**

- 3.1. In Erweiterung zu A 11.8 wird die Entschädigungsgrenze für Beseitigung von Rohrverstopfungen auf 1000 EUR erhöht.

#### **4. Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes (PK 7166 (16))**

- 4.1. Versichert sind in Erweiterung von A 4.3.1 VGB 2018 frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Regenfallrohren, soweit sie innerhalb des Gebäudes verlaufen.
- 4.2. Versichert sind in Erweiterung von A 4.5.1 VGB 2018 Schäden, die durch Wasser entstehen, welches aus innerhalb des Gebäudes verlaufenden Regenfallrohren bestimmungswidrig ausgetreten ist.

#### **5. Ableitungsrohre auf und außerhalb des Versicherungsgrundstücks**

- 5.1. In Erweiterung von Abschnitt A 4.4 VGB 2018 leistet der Versicherer Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Ableitungsrohren der Wasserversorgung, die auf dem oder außerhalb des Versicherungsgrundstücks verlegt sind, der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und dem Stand der Technik entsprechend hergestellt und verlegt wurden.
- 5.2. Die Mitversicherung gilt nur, sofern der Schaden während der Vertragsdauer eingetreten ist und der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.

- 5.3. Punkt a. gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

- 5.4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000,- € begrenzt.

- 5.5. Abweichend zu d. ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 15.000,- € begrenzt, sofern der Versicherungsnehmer im Schadenfall nachweist, dass in den letzten 10 Jahren vor Eintritt des Schadenfalls eine Dichtheitsprüfung der Ableitungsrohre durchgeführt wurde und keine Mängel oder Schäden festgestellt wurden.

### **II. Kündigung**

1. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten diesen Versicherungsschutz für Baustein „Wasserrohre Plus“ in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
2. Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

## **Baustein „Gartenschutz“**

Sofern vereinbart und im Versicherungsschein aufgeführt, besteht im Umfang der „Allgemeine Wohngebäude- Versicherungsbedingungen (VGB 2018)“ zusätzlich Versicherungsschutz für Baustein „Gartenschutz“ gemäß den nachstehenden besonderen Bedingungen:

### **I. Für die Versicherung von Feuer, Leitungswasser, Sturm/Hagel gilt:**

#### **1. Wiederherstellung von Gartenanlagen**

- 1.1. In Ergänzung zu A 11 VGB 2018 ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten für die Wiederbepflanzung gärtnerischer Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück, die durch Brand, Blitzschlag, Leitungswasser oder Sturm (sofern die jeweilige Gefahr vereinbart und im Versicherungsschein aufgeführt ist) so beschädigt wurden, dass eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist.
- 1.2. Als gärtnerische Anlagen gelten Bäume, Hecken, Sträucher und Zierpflanzen. Bereits abgestorbene Bepflanzungen sowie Topf- und Kübelpflanzen jeder Art sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- 1.3. Ersetzt werden die notwendigen Kosten für die Wiederbepflanzung durch handelsübliche Jungpflanzen.
- 1.4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000,- € begrenzt.

#### **2. Wiederherstellung von Gartenanlagen nach Wildschäden**

- 2.1. In Ergänzung zu A 1 VGB 2018 ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten für die Wiederbepflanzung gärtnerischer Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück, die durch unmittelbare Einwirkung von Schalenwild nach dem Bundesjagdgesetz (z. B. Wildschweine, Rehe, Hirsche) so beschädigt wurden, dass eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist.
- 2.2. Als gärtnerische Anlagen gelten Bäume, Hecken, Sträucher und Zierpflanzen. Bereits abgestorbene Bepflanzungen sowie Topf- und Kübelpflanzen jeder Art sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- 2.3. Ersetzt werden die notwendigen Kosten für die Wiederbepflanzung durch handelsübliche Jungpflanzen.
- 2.4. Der Versicherungsnehmer trägt neben anderen vertraglichen Selbstbeteiligungen je Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung von 250,- € des bedingungsgemäß vom Versicherer zu zahlenden Schadenbetrags.
- 2.5. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000,- € begrenzt.

### **II. Nur bei Mitversicherung von Schäden durch Leitungswasser:**

#### **1. Regenwassersammelanlagen (Zisternen) auf dem Versicherungsgrundstück**

- 1.1. Versichert sind in Ergänzung zu A 4.4 VGB 2018 Frost- und sonstige Bruchschäden an Regenwassersammelanlagen (Zisternen) und damit verbundenen Rohrleitungen, die sich innerhalb oder außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück befinden und der Versorgung versicherter Gebäude dienen. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000,- € begrenzt.
- 1.2. Regenwasser aus Zisternen gilt ab Übergang in das Leitungswassersystem versicherter Gebäude als Leitungswasser gemäß A 4.2 VGB 2018.

### **III. Nur bei Mitversicherung von Schäden durch Sturm/Hagel:**

#### **1. Beseitigung umgestürzter Bäume (PK 7363 (16))**

- 1.1. Der Versicherer ersetzt in Ergänzung zu A 11 VGB 2018 die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten, um Bäume oder deren Teile zu entfernen, abzutransportieren und zu entsorgen.

### **1.2. Folgende Voraussetzungen müssen alle erfüllt sein:**

- 1.2.1. Es sind Bäume des Versicherungsgrundstücks.
- 1.2.2. Diese Bäume sind durch Blitzschlag oder Sturm umgestürzt, abgeknickt oder derart beschädigt, dass sie entfernt werden müssen.
- 1.2.3. Eine natürliche Regeneration dieser Bäume ist nicht zu erwarten.
- 1.3. Bereits abgestorbene Bäume sind nicht versichert.
- 1.4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000,- € begrenzt.

### **IV. Kündigung**

- 1.1. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten den Baustein „Grünanlagenschutz“ in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
- 1.2. Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

## Baustein „Elektronikschutz“

Sofern vereinbart und im Versicherungsschein aufgeführt, besteht im Umfang der „Allgemeine Wohngebäude- Versicherungsbedingungen (VGB 2018)“ zusätzlich Versicherungsschutz für Baustein „Elektronikschutz“ gemäß den nachstehenden besonderen Bedingungen:

### I. Für die Versicherung von Feuer, Leitungswasser, Sturm/Hagel gilt:

#### 1. Technologiefortschritt

- 1.1. Ersetzt werden in Ergänzung zu A 14.1.2 VGB 2018 auch die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sache in derselben Art und Güte wegen Technologiefortschritts nicht möglich ist.
- 1.2. Der Ersatz von Mehrkosten wegen Technologiefortschritts ist je Versicherungsfall auf 10.000,- € für Ein- und Zweifamilienhäuser bzw. 25.000,- € für Mehrfamilienhäuser begrenzt.

#### 2. Tierbisse

- 2.1. In Ergänzung zu A 1 VGB 2018 ersetzt der Versicherer auch Schäden an versicherten elektrischen Leitungen und Anlagen innerhalb von versicherten Gebäuden sowie Dämmungen und Unterspannbahnen von Dächern und Außenwänden, die unmittelbar durch Marderbiss oder den Biss sonstiger wild lebender Kleinnager entstehen.
- 2.2. Folgeschäden aller Art, z. B. durch das Fehlen elektrischer Spannung, fallen nicht unter den Versicherungsschutz.
- 2.3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500,- € begrenzt.

#### 3. Haustechnische Anlagen

##### 3.1. Versicherte Sachen

Versichert sind die unter 3.1.1 bis 3.1.10 genannten betriebsfertigen haustechnischen Anlagen im versicherten Gebäude oder auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück, soweit

- sie sich im Eigentum des Versicherungsnehmers befinden und
- der Versicherungsnehmer für sie Gefahr trägt und
- sie der Versorgung oder dem Betrieb der im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude dienen.

Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und – soweit vorgesehen – nach beendetem Probetrieb entweder zum Betrieb bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung des Betriebs unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes.

Versichert sind:

- 3.1.1. Brenner, Pumpen, Steuerungs-, Mess- und Regeleinheiten von Heizungsanlagen aller Art;
- 3.1.2. stationäre Klimaanlage und anderweitige fest mit dem Gebäude verbundene Klimaregelungsanlagen. Mobile Klima- und Entfeuchtungsgeräte sind mit ihren Komponenten und Bauteilen nicht versichert;
- 3.1.3. Personen- und Lastenaufzüge;
- 3.1.4. Anlagen zur Trink- und Brauchwasseraufbereitung sowie Zisternenanlagen und deren Technik (z. B. Pumpen);

- 3.1.5. elektrische Antriebe von Rollläden/Jalousien, Garagen- und Rolltoren;
- 3.1.6. elektronische Türöffner, Alarm-, Video- und Gegensprechanlagen, Klingelanlagen;
- 3.1.7. Hebeanlagen;
- 3.1.8. Solaranlagen zur Brauchwassererwärmung;
- 3.1.9. Antennen- und Satellitenempfangsanlagen;
- 3.1.10. Wandladestationen zum Laden von Elektroautos;
- 3.1.11. weitere Haussteuerungsanlagen (Smart Home). Nicht versichert sind dort angeschlossene Endgeräte mit ihren Komponenten und Bauteilen.

#### 3.2. Nicht versichert sind

- 3.2.1. Anlagen und Geräte, die nicht unter Ziffer 3.1 aufgeführt sind, insbesondere Photovoltaikanlagen und sonstige Anlagen der Stromerzeugung;
- 3.2.2. Rohrleitungen, die zu den unter Ziffer 3.1 aufgeführten Anlagen und Geräten gehören;
- 3.2.3. Wechseldatenträger;
- 3.2.4. Hilfs- und Betriebsstoffe;
- 3.2.5. Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel, z. B. Kühl- oder Löschmittel;
- 3.2.6. Werkzeuge aller Art;
- 3.2.7. sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, z. B. Sicherungen, Lichtquellen, nicht wieder aufladbare Batterien, Filtermassen und -einsätze.

#### 3.3. Versicherte Gefahren und Schäden, generelle Ausschlüsse

- 3.3.1. Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden durch Ergänzende Technische Gefahren nach Ziffer 3.4.
- 3.3.2. Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden
  - durch Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie (siehe A 2 VGB 2018);
  - durch Gefahren, die nach A 1 und A3 – A5 VGB 2018 oder nach „BB VGB 2018“ versichert oder versicherbar sind. Der Versicherungsschutz für die dort genannten Gefahren wird über diese Klausel weder eingeschlossen noch erweitert;
  - durch Sturmflut;
  - durch Insekten oder Schädlinge (z. B. Hausbockkäfer und Hausbockkäferlarven); Schäden durch Schwamm und holzerstörende Pilze.

#### 3.4. Ergänzende Technische Gefahren

##### 3.4.1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschäden) und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer, der Gebäudeigentümer, ein Hausverwalter oder ein Repräsentant weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätten vorhersehen können.

Im Falle der groben Fahrlässigkeit kann der Versicherer unter den in B 4.12.1.2 und B 3.3.3 VGB 2018 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein. Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;

- b) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- c) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
- d) Brand, Rauch/Ruß, Seng-/Schmorschäden, Nutzwärmeschäden, Blitzschlag, Explosion/Verpuffung, Implosion, Fahrzeuganprall, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, Überschalldruckwellen sowie Schwelen, Glimmen, Glühen oder Diebstahl;
- e) Wasser, Feuchtigkeit;
- f) Sturm;
- g) Frost, Eisgang, Überschwemmung;
- h) Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
- i) Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;
- j) Zerreißen infolge Fliehkraft;
- k) Überdruck und Unterdruck;
- l) Tierverbiss.

#### 3.4.2. Elektronische Bauelemente

Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

#### 3.4.3. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

- a) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten;
- b) durch
  - aa) betriebsbedingte normale Abnutzung;
  - bb) betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung;
  - cc) korrosive Angriffe oder Abzehrung;
  - dd) übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen.

Diese Ausschlüsse gelten nicht für benachbarte Maschinenteile, die infolge eines solchen Schadens beschädigt werden und nicht ihrerseits aus Gründen gemäß a. bis d. bereits erneuerungsbedürftig waren.

Die Ausschlüsse gemäß bb. bis dd. gelten ferner nicht in den Fällen von Ziffer 3.4.1. a, Ziffer 3.4.1. b, Ziffer 3.4.1. h und Ziffer 3.4.1. i; ob ein Konstruktionsfehler vorliegt, wird nach dem Stand der Technik zur Zeit der Konstruktion beurteilt, bei Bedienungs-, Material- oder Ausführungsfehlern nach dem Stand der Technik zur Zeit der Herstellung;

- c) durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war.

#### 3.4.4. Gefahrendefinitionen

Im Sinne dieser Bedingungen gilt:

- a) Raub

Raub liegt vor, wenn gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet oder angedroht wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten.

Dem Versicherungsnehmer stehen geeignete Personen gleich, die vorübergehend die Obhut über die versicherten Sachen ausüben.

#### b) Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn jemand fremde Sachen wegnimmt, nachdem er in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels

- aa. richtiger Schlüssel, die er durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub an sich gebracht hatte;
- bb. falscher Schlüssel oder
- cc. anderer Werkzeuge eindringt.

### 3.5 Umfang der Entschädigung

#### 3.5.1 Entschädigungsgrenze

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 25.000,- € begrenzt.

#### 3.5.2 Geltungsbereich

Bei Schäden durch Ergänzende Technische Gefahren nach Ziffer 3.3.1 regelt sich die Entschädigung nach Ziffer 3.5.3 bis Ziffer 3.5.7.

#### 3.5.3 Selbstbeteiligung

Sofern nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Selbstbeteiligung je Versicherungsfall neben anderen vertraglichen Selbstbeteiligungen 10 % des bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechneten Betrages, mindestens 500,- €, höchstens 5.000,- €.

#### 3.5.4 Wiederherstellungskosten

Im Schadenfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden. Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Wertes des Altmaterials nicht höher sind als der Neuwert der versicherten Sache. Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor. Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand.

#### 3.5.5 Teilschaden

Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes notwendigen Aufwendungen abzüglich des Wertes des Altmaterials.

- a. Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere
  - aa. Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;
  - bb. Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, auch übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten;
  - cc. De- und Remontagekosten;
  - dd. Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten;
  - ee. Kosten für die Wiederherstellung des Betriebssystems, welches für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig ist;
  - ff. Kosten für das Aufräumen und das Dekontaminieren der versicherten Sache oder deren Teile sowie Kosten für das Vernichten von Teilen der Sache, ferner Kosten für den Abtransport von Teilen in die nächstgelegene geeignete Abfallbeseitigungsanlage, jedoch nicht Kosten aufgrund der Einliefererhaftung.
- b. Ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung wird vorgenommen an Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln, Werkzeugen aller Art

sowie sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden.

- c. Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
- aa. Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;
- bb. Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
- cc. Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;
- dd. entgangenen Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;
- ee. Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;
- ff. Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden;
- gg. Vermögensschäden.

### 3.5.6 Totalschaden

Entschädigt wird der Neuwert abzüglich des Wertes des Altmaterials.

### 3.5.7 Entschädigungsbegrenzung auf den Zeitwert

Abweichend von Ziffer 3.5.4 und Ziffer 3.5.5 ist die Entschädigungsleistung auf den Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles begrenzt, wenn die Wiederherstellung (Teilschaden) oder Wiederbeschaffung (Totalschaden) unterbleibt.

Der Versicherungsnehmer erwirbt einen Anspruch auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwert übersteigt nur, soweit und sobald er innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung zur Wiederherstellung der beschädigten oder Wiederbeschaffung der zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen verwenden wird.

## 3.6 Außenversicherung

Der Versicherer leistet auch Entschädigung für Schäden an den versicherten Sachen, wenn sie sich aus Anlass der Behebung eines Sachschadens, einer Revision oder einer Überholung außerhalb des bezeichneten Versicherungsortes innerhalb der Bundesrepublik Deutschland befinden. Anderweitige Versicherungen gehen voran.

## 3.7 Wiederherbeigeschaffte Sachen

### 3.7.1 Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer anzuzeigen.

### 3.7.2 Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Zahlung zurückzugeben.

### 3.7.3 Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

- a. Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu

stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

- b. Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

### 3.7.4 Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Wiederherstellungskosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Ziffer 3.7.2 oder Ziffer 3.7.3 bei ihm verbleiben.

### 3.7.5 Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

### 3.7.6 Übertragung der Rechte

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

## 3.8. Besondere Obliegenheiten für alle haustechnischen Anlagen

Als vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten hat der Versicherungsnehmer bei der Planung, Errichtung und beim Betrieb der haustechnischen Anlagen sämtliche behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen und Sicherheitsvorschriften sowie alle vereinbarten Obliegenheiten einzuhalten. Dies gilt auch für die vom Anlagen-Hersteller vorgegebenen Vorschriften und Hinweise zur Installation, Wartung und Pflege der versicherten Anlage(n) sowie desmitversicherten Zubehörs (z. B. Blitzschutzeinrichtungen, Fernüberwachungssysteme).

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer unter den in B 3.3.3 VGB 2018 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

## II. Für die Versicherung von Feuer gilt:

### 1. Sonstige Überspannungsschäden

- a. In Ergänzung zu A 1.1 VGB 2018 ersetzt der Versicherer auch Schäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten entstehen, die durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge sonstiger nachgewiesener Netzwerkschwankungen entstehen, sofern von dem Verursacher, dem Netzwerkbetreiber oder einem anderen Versicherer keine Entschädigung dafür erbracht wird.
- b. Nicht versichert sind Schäden an Solar- oder Photovoltaikanlagen.

- c. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500,- € begrenzt. Die Leistung kann nur einmal je Versicherungsfall aus dem Vertrag beansprucht werden.
- d. Der Versicherungsnehmer trägt neben anderen vertraglichen Selbstbeteiligungen je Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung von 250,- € des bedingungsgemäß vom Versicherer zu zahlenden Schadenbetrags.

### **III. Kündigung**

- a. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten den Baustein „Elektronikschutz“ in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
- b. Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

## Baustein „Elektronikschutz“ mit Photovoltaik

Sofern vereinbart und im Versicherungsschein aufgeführt, besteht zusätzlich zum Baustein „Elektronikschutz“ Versicherungsschutz für eine Photovoltaikanlage gemäß den nachstehenden Besonderen Bedingungen:

### 1. Besondere Bedingungen für die Versicherung von Photovoltaikanlagen (BPV 2013)

#### 1.1 Vertragsgrundlage

Es gelten die „Allgemeine Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB 2018)“ soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

#### 1.2 Versicherte Sachen und versicherter Ertragsausfall

##### 1.2.1 Versicherte Sachen

Versichert sind die auf dem Hausdach befestigten sowie in den Baukörper integrierten, betriebsfertigen Photovoltaikanlagen der im Versicherungsvertrag genannten Gebäude bis zu einer Leistung von 15 kW-Spitzenleistung (kWp) bei Ein- und Zweifamilienhäusern bzw. bis zu einer Leistung von 25 kWp bei Mehrfamilienhäusern. Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und – soweit vorgesehen – nach beendetem Probetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes. Zur Photovoltaikanlage gehören Solarmodule, Montagegerähen, Befestigungselemente, Wechselrichter und die Verkabelung.

##### 1.2.2 Versicherter Ertragsausfall

Versichert ist der Ertragsausfall (entgangene Einspeisevergütung), wenn der Betrieb einer versicherten Photovoltaikanlage infolge eines versicherten Schadens an der versicherten Sache unterbrochen oder beeinträchtigt wird. Der Ertragsausfall wird bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die versicherte Photovoltaikanlage wieder benutzbar ist, höchstens jedoch für 6 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles.

#### 1.3 Versicherte Gefahren und Schäden, generelle Ausschlüsse

1.3.1 Der Versicherer leistet – soweit nach den VGB 2018 und vereinbarten Besonderen Bedingungen versichert – Entschädigung für Schäden durch

- a. Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Luftfahrzeuge nach A 1.1 VGB 2018;
- b. Leitungswasser nach A 1.2 VGB 2018;
- c. Naturgefahren
  - aa. Sturm, Hagel nach A 1.3 VGB 2018 sowie
  - bb. Weitere Elementargefahren gemäß „Elementarschutz“.

1.3.2 Der Versicherer leistet ferner Entschädigung für Schäden durch Ergänzende Technische Gefahren nach Ziffer 1.4.

1.3.3 Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden - durch Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie (siehe A 2 VGB 2018);  
- durch Sturmflut;  
- durch Insekten oder Schädlinge (z. B. Hausbockkäfer und Hausbockkäferlarven); Schäden durch Schwamm und holzerstörende Pilze.

#### 1.4 Ergänzende Technische Gefahren

##### 1.4.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschäden) und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung. Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- a. Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
- b. Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- c. Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung durch Blitz;
- d. Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung sowie Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen oder Implosion, soweit nicht nach Ziffer 1.3.1 a. bereits versichert;
- e. Wasser, Feuchtigkeit, soweit nicht nach Ziffer 1.3.1 c. bereits versichert;
- f. Sturm, Frost, Eisgang, Überschwemmung, soweit nicht nach Ziffer 1.3.1 c. bereits versichert.

##### 1.4.2 Elektronische Bauelemente

Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

##### 1.4.3 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

- a. durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten;
- b. durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung; für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet. Ziffer 1.4.2 bleibt unberührt;
- c. durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;

##### 1.4.4 Gefahrendefinitionen

Im Sinne dieser Bedingungen gilt:

- a. Raub

Raub liegt vor, wenn gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet oder angedroht wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten.

Dem Versicherungsnehmer stehen geeignete Personen gleich, die vorübergehend die Obhut über die versicherten Sachen ausüben.

- b. Einbruchdiebstahl



Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn jemand fremde Sachen wegnimmt, nachdem er in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mit-

- aa. richtiger Schlüssel, die er durch Einbruchstahl oder durch Raub an sich gebracht hatte;
- bb. falscher Schlüssel oder
- cc. anderer Werkzeuge eindringt.

## 1.5 Umfang der Entschädigung

### 1.5.1 Versicherungssumme

Der Versicherer leistet Entschädigung auf Erstes Risiko. Die Entschädigung ist, soweit nicht anders vereinbart, je Versicherungsfall auf 30.000,- € begrenzt.

### 1.5.2 Geltungsbereich

Bei Gefahren nach Ziffer 1.3.1 regelt sich die Entschädigung nach A 18 VGB 2018; bei Gefahren nach Ziffer 1.3.2 regelt sich die Entschädigung nach Ziffer 1.5.3 bis Ziffer 1.5.8.

### 1.5.3 Wiederherstellungskosten

Im Schadenfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden. Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Wertes des Altmaterials nicht höher sind als der Neuwert der versicherten Sache. Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor. Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand.

### 1.5.4 Teilschaden

Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes notwendigen Aufwendungen abzüglich des Wertes des Altmaterials.

- a. Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere
  - aa. Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;
  - bb. Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, auch übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten;
  - cc. De- und Remontagekosten;
  - dd. Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten;
  - ee. Kosten für die Wiederherstellung des Betriebssystems, welches für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig ist;
  - ff. Kosten für das Aufräumen und das Dekontaminieren der versicherten Sache oder deren Teile sowie Kosten für das Vernichten von Teilen der Sache, ferner Kosten für den Abtransport von Teilen in die nächstgelegene geeignete Abfallbeseitigungsanlage, jedoch nicht Kosten aufgrund der Einliefererhaftung.
- b. Ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung wird vorgenommen an Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln, Werkzeugen aller Art sowie sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden.
- c. Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
  - aa. Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;
  - bb. Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
  - cc. Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;
  - dd. entgangenen Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;

- ee. Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;
- ff. Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden;
- gg. Vermögensschäden.

### 1.5.5 Totalschaden

Entschädigt wird der Neuwert abzüglich des Wertes des Altmaterials.

### 1.5.6 Entschädigungsbegrenzung auf den Zeitwert

Abweichend von Ziffer 1.5.4 und Ziffer 1.5.5 ist die Entschädigungsleistung auf den Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles begrenzt, wenn

- a. die Wiederherstellung (Teilschaden) oder Wiederbeschaffung (Totalschaden) unterbleibt oder
- b. für die versicherte Sache serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind.

Der Versicherungsnehmer erwirbt einen Anspruch auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwert übersteigt, nur, soweit und sobald er innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung zur Wiederherstellung der beschädigten oder der Wiederbeschaffung der zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen verwenden wird.

### 1.5.7 Selbstbehalt

Der nach Ziffer 1.5.3 bis Ziffer 1.5.6 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt. Der Versicherungsnehmer trägt neben anderen vertraglichen Selbstbeteiligungen je Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung von 250,- € des bedingungsgemäß vom Versicherer zu zahlenden Schadenbetrags.

Entstehen mehrere Schäden, so wird die Selbstbeteiligung jeweils einzeln abgezogen.

Entstehen die mehreren Schäden jedoch an derselben Sache und besteht außerdem ein Ursachenzusammenhang zwischen diesen Schäden, so wird die Selbstbeteiligung nur einmal abgezogen.

### 1.5.8 Ertragsausfall

Der Versicherer ersetzt den versicherten Ertragsausfall für die Photovoltaikanlage, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, nach der Einspeisevergütung des mit dem Vertragspartner vereinbarten Liefervertrages auf Tagesbasis. Grundlage für die Entschädigungsberechnung ist die durchschnittliche Tagesenergieleistung der letzten 36 Monate vor Schadeneintritt.

Der Ertragsausfall wird nach dem zweiten Ausfalltag (Karenzzeit) abzüglich im Unterbrechungszeitraum ersparter Kosten ersetzt. Die Entschädigung für Ertragsausfall ist je vollen Kalendertag auf höchstens 2,50 € je kWp Anlagenleistung begrenzt.

## 1.6 Wiederherbeigeschaffte Sachen

### 1.6.1 Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen.

### 1.6.2 Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Zahlung zurückzugeben.

#### 1.6.3 Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

- a. Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
- b. Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

#### 1.6.4 Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Wiederherstellungskosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Ziffer 1.6.2 oder Ziffer 1.6.3 bei ihm verbleiben.

#### 1.6.5 Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

#### 1.6.6 Übertragung der Rechte

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

### 1.7 Besondere Obliegenheiten

Als vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten hat der Versicherungsnehmer

- 1.7.1 die versicherten Photovoltaikanlagen stets im vom Hersteller empfohlenen Intervall von einem für das jeweilige Gewerk qualifizierten Fachbetrieb warten zu lassen und hierüber einen Nachweis zu führen;
- 1.7.2 die vom jeweiligen Hersteller mitgelieferten Datenträger mit Daten und Programmen für die versicherten Photovoltaikanlagen aufzubewahren;
- 1.7.3 zur Feststellung des Ertragsausfalls die Vertragsunterlagen über die Energielieferungen sowie die Abrechnungen der letzten 3 Jahre aufzubewahren.  
Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer unter den in B 3.3.3 VGB 2018 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

### 1.8 Kündigung

- 1.8.1 Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten den Baustein „Elektronikschutz“ Versicherungsschutz für eine Photovoltaikanlage in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
- 1.8.2 Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

## Baustein „Sicherheit“

Sofern vereinbart und im Versicherungsschein aufgeführt, besteht im Umfang der „Allgemeine Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB 2018)“ zusätzlich Versicherungsschutz für Baustein „Sicherheit“ gemäß den nachstehenden besonderen Bedingungen:

### 1. Entfall von Entschädigungsgrenzen

In Abänderung weiterer vereinbarter Versicherungsmodule entfallen die dort genannten Entschädigungsgrenzen vollständig für folgende Leistungsbestandteile:

- a. Lagerkosten gemäß Abschnitt I. Ziffer 2. b. Baustein „Plus Schutz“,
- b. Innenliegende Lüftungsrohre gemäß Abschnitt I. Ziffer 16. b. Baustein „Plus Schutz“;
- c. Böswillige Beschädigung, Einbruch- und Graffiti-schäden gemäß Abschnitt I. Ziffer 19. c. Baustein „Plus Schutz“,
- d. Schäden durch radioaktive Isotope gemäß Abschnitt I. Ziffer 20. c. Baustein „Plus Schutz“;
- e. Innere Unruhen gemäß Abschnitt I. Ziffer 21. d. Baustein „Plus Schutz“;
- f. Schäden durch Streik und Aussperrung gemäß Abschnitt I. Ziffer 22. d. Baustein „Plus Schutz“;
- g. Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen gemäß Abschnitt I. Ziffer 3.1. Baustein „Wasserrohren Plus“,
- h. Medienverlust gemäß Abschnitt I. Ziffer 3.2 b. Baustein „Wasserschutz Plus“;
- i. Nässeschäden durch wasserführende Dekorationselemente gemäß Abschnitt I. Ziffer 10. b. Baustein „Wasserrohren Plus“;
- j. Wiederherstellung von Gartenanlagen gemäß Abschnitt I. Ziffer 1. d. Baustein „Gartenschutz“;
- k. Regenwassersammelanlagen (Zisternen) auf dem Versicherungsgrundstück gemäß Abschnitt II. Ziffer 1. a. Baustein „Gartenschutz“;
- l. Beseitigung umgestürzter Bäume gemäß Abschnitt III. Ziffer 1. d. Baustein „Gartenschutz“;
- m. Tierbisse gemäß Abschnitt I. Ziffer 2. c. Baustein „Elektronikschutz“.

### 2. Erhöhung von Entschädigungsgrenzen

In Abänderung weiterer vereinbarter Versicherungsmodule werden die dort genannten Entschädigungsgrenzen für folgende Leistungsbestandteile erhöht:

- a. Kosten nach Fehlalarm durch Rauch- oder Gasmelder gemäß Abschnitt III. Ziffer 5. c. Baustein „Plus Schutz“. Die Entschädigungsgrenze wird auf 10.000,- € erhöht.
- b. Leckortungskosten bei nichtversicherten Schäden gemäß Abschnitt I. Ziffer 6.2. Baustein „Wasserschutz Plus“. Die Entschädigungsgrenze wird auf 5.000,- € erhöht.
- c. Kosten bei Diebstahl mit dem Gebäude fest verbundener Sachen gemäß Abschnitt I. Ziffer 17. Baustein „Plus Schutz“. Die Entschädigungsgrenze wird auf 5.000,- € erhöht.

### 3. Erweiterung der Mitversicherung weiterer baulicher Grundstücksbestandteile

- a. Die Entschädigungsgrenze für weitere bauliche Grundstücksbestandteile gemäß Abschnitt I. Ziffer 6. Baustein „Plus Schutz“ entfällt.
- b. Für Nebengebäude gemäß A 6.4.2 VGB 2018, die nicht gesondert beantragt worden sind, gilt eine erweiterte Entschädigungsgrenze von 20.000,- €.

### 4. Erweiterung der Mitversicherung von Hotelkosten

In Abänderung zu Abschnitt I. Ziffer 11. b. Plus Schutz (Hotelkosten) werden die Kosten bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens für die Dauer von 365 Tagen. Die Entschädigungsgrenze pro Tag entfällt.

### 5. Erweiterung der Mitversicherung von Rückreisekosten

- a. In Abänderung zu Abschnitt I. Ziffer 18. a. Baustein „Plus Schutz“ (Rückreisekosten bei Schäden während des Urlaubs) entfällt die Begrenzung der Dauer auf maximal 8 Wochen.
- b. Die Entschädigungsgrenze von 10.000,- € je Versicherungsfall gemäß Abschnitt I. Ziffer 18. c. Baustein „Plus Schutz“ entfällt.
- c. Die Übernahme von Rückreisekosten gemäß Abschnitt I. Ziffer 18. a. Baustein „Plus Schutz“ sowie die Bestimmungen nach a. und b. dieser Klausel gelten auch für Dienstreisen.

### 6. Erweiterter Mietausfall

- a. Erweiterter Mietausfall für Ein- und Zweifamilienhäuser
- aa. In Erweiterung von A 13.2 VGB 2018 werden Mietausfall oder Mietwert für die Dauer von höchstens 36 Monaten bei Ein- und Zweifamilienhäusern ersetzt.
- bb. Der Ersatz des Mietausfalls gilt auch dann für die vereinbarte Dauer fort, wenn das Mietverhältnis aufgrund eines Schadenfalls beendet wurde und die Wohnung aufgrund des Schadenfalls nicht wieder vermietet werden kann. Die Pflichten des Versicherungsnehmers nach A 13.2.2 VGB 2018 bleiben hiervon unberührt.
- cc. Die Leistung kann nur einmal je Versicherungsfall aus dem Vertrag beansprucht werden.
- b. Erweiterung der Haftzeit für Mietverlust
- aa. Die Haftzeit für den erweiterten Mietausfall gemäß Ziffer 1. a. Baustein „Vermieter“ wird auch für Mehrfamilienhäuser auf 36 Monate erhöht.
- bb. Die Haftzeit für den Mietausfall für Gewerberäume gemäß Ziffer 2. b. Baustein „Vermieter“ wird auf 36 Monate erhöht.

### 7. Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit

- a. Der Versicherer übernimmt vorübergehend die Beitragszahlung für den Versicherungsvertrag, wenn der Versicherungsnehmer unfreiwillig arbeitslos wird. Unfreiwillige Arbeitslosigkeit liegt auch dann vor, wenn der Versicherungsnehmer und dessen Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis einvernehmlich durch Aufhebungsvertrag beendet haben.
- b. Die Leistung des Versicherers gemäß a. ist ausgeschlossen bei Selbständigkeit des Versicherungsnehmers;
- bb. wenn die Arbeitslosigkeit des Versicherungsnehmers vor Ablauf von drei Monaten nach Abschluss dieses Vertrages eingetreten ist (Wartezeit);
- cc. wenn das Arbeitsverhältnis wegen fristloser Kündigung beendet worden ist;
- dd. wenn der Versicherungsnehmer sein Arbeitsverhältnis selbst gekündigt hat;
- ee. wenn sich der Versicherungsvertrag bei Eintritt der Arbeitslosigkeit bereits im Mahnverfahren befindet.
- c. Voraussetzungen für die Leistung:
  - Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt der Arbeitslosigkeit das 58. Lebensjahr noch nicht vollendet.
  - Der Versicherungsnehmer war bei Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens zwölf Monate ununterbrochen bei demselben Arbeitgeber sozialversicherungspflichtig in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis beschäftigt gewesen.

- Der Versicherungsnehmer legt eine Bescheinigung der Bundesagentur für Arbeit vor, aus der sich der Beginn der Arbeitslosigkeit ergibt. Arbeitslosigkeit liegt vor, wenn der Versicherungsnehmer bei der Bundesagentur für Arbeit als arbeitslos gemeldet ist, Arbeitslosengeld I oder Arbeitslosengeld II (sog. Hartz IV) bezieht und sich aktiv um Arbeit bemüht.

d. Leistungsdauer

Der Anspruch auf Übernahme der Beitragszahlung durch den Versicherer besteht für die Dauer der Arbeitslosigkeit, längstens jedoch für die Dauer von zusammenhängend 12 Monaten. Die Übernahme der Beitragszahlung durch den Versicherer ist während der Gesamtlauzeit des Versicherungsvertrages auf maximal zwei Inanspruchnahmen begrenzt.

## 8. Differenzdeckung

Sofern dieser Vertrag unmittelbar anschließend an eine bereits bestehende Wohngebäudeversicherung abgeschlossen wurde, ergänzt diese Differenzdeckung die anderweitig bestehende Wohngebäudeversicherung für dasselbe Risiko und dieselben Gefahren, bis zum Vertragsbeginn dieses Vertrages im nachstehend beschriebenen Umfang. Der Versicherungsschutz aus der anderweitig bestehenden Wohngebäudeversicherung geht dem Versicherungsschutz aus dem vorliegenden Vertrag vor.

a. Leistungsumfang

aa. Die Differenzdeckung leistet für Schadenereignisse, die in der anderweitig bestehenden Wohngebäudeversicherung nicht oder nicht im vollen Umfang versichert sind, bis zur Höhe des im vorliegenden Vertrag vereinbarten Versicherungsschutzes (zum Beispiel: Haftungserweiterungen, Entschädigungsgrenzen, Unterversicherungen und Selbstbehalte).

Vertraglich vereinbarte und sonstige Leistungen aus der anderweitig bestehenden Wohngebäudeversicherung werden abgezogen.

Soweit im vorliegenden Vertrag ein Selbstbehalt vereinbart gilt, wird der sich nach der vorstehenden Berechnungsmethode ergebende Betrag jedoch um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

bb. Maßgeblich für die vertraglich vereinbarten Leistungen aus der anderweitig bestehenden Wohngebäudeversicherung ist der Umfang des Versicherungsschutzes des anderen Vertrages, der zum Zeitpunkt der Antragstellung der Differenzdeckung bestanden hat. Nachträglich vorgenommene Änderungen an der anderweitig bestehenden Wohngebäudeversicherung bewirken keine Erweiterung der Differenzdeckung.

cc. Ergänzend zu den Bestimmungen der VGB 2018 werden Leistungen aus der Differenzdeckung nicht erbracht, wenn

- zum Zeitpunkt der Antragstellung der Differenzdeckung keine anderweitige Wohngebäudeversicherung bestanden hat;
- die Leistung des anderen Versicherers infolge eines Vergleichs zwischen dem anderweitigen Versicherer und dem Versicherungsnehmer nicht zum vollen Ersatz des Schadens führt. Gleiches gilt, wenn aufgrund fehlender Nachweise über die Schadenhöhe durch den anderweitigen Versicherer lediglich eine pauschale Entschädigung erbracht wird.

dd. Ist der anderweitige Versicherer infolge

- Nichtzahlung der Beiträge,
- Obliegenheitsverletzung,
- arglistiger Täuschung

von seiner Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit, so wird dadurch keine Erweiterung des Leistungsumfanges der Differenzdeckung bewirkt. Leistungen aus der Differenzdeckung werden dann nur insoweit erbracht, wie sie entstanden wären, wenn keiner der vorgenannten Gründe für den Wegfall oder die Reduzierung der Leistung vorgelegen hätte.

b. Verhalten im Schadenfall

aa. Der Versicherungsnehmer hat einen Schadenfall

- zunächst dem Versicherer der anderweitig bestehenden Wohngebäudeversicherung anzuzeigen und dort seine Ansprüche geltend zu machen;

- zur Differenzdeckung unverzüglich zu melden, sobald er von dem anderweitigen Versicherer informiert werden, dass ein gemeldeter Schadenfall dort nicht oder nicht in vollem Umfang unter die Leistungspflicht fällt.

bb. Die übrigen in B 3.3.2 VGB 2018 genannten Obliegenheiten, welche im Versicherungsfall zu beachten sind, bleiben unberührt; insbesondere hat der Versicherungsnehmer nach Aufforderung durch den Versicherer die erforderlichen Auskünfte zur Feststellung der Entschädigungspflicht zu erteilen sowie die zur Feststellung der Leistungshöhe notwendigen Unterlagen des anderen Versicherers einzureichen.

c. Dauer der Differenzdeckung

aa. Der Versicherungsschutz für die Differenzdeckung gilt längstens für 15 Monate ab Ausstellung des Versicherungsscheins und endet automatisch mit dem Beginn des endgültigen Versicherungsvertrages.

bb. Er entfällt rückwirkend ab Beginn, wenn der endgültige Vertrag nicht zustande kommt. Sollte der Anschlussversicherungsschutz nicht zustande kommen, so kann der Differenzbeitrag für den Zeitraum des Differenzversicherungsschutzes p. r. t. auf Basis des nicht zustande gekommenen Anschlussvertrages erhoben werden.

cc. Beide Vertragsparteien haben das Recht, die Differenzdeckung während der Laufzeit mit Monatsfrist zu kündigen.

## 9. Versicherung unbenannter Gefahren

a. In Erweiterung von A 1 VGB 2018 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch ein unvorhergesehenes Ereignis abhandenkommen, zerstört oder beschädigt werden. Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer, der Gebäudeeigentümer, ein Hausverwalter oder ein Repräsentant weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätten vorhersehen können.

Im Falle der groben Fahrlässigkeit kann der Versicherer unter den in B 4.12.1.2 und B 3.3.3 VGB 2018 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

b. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen Schäden

aa. durch Gefahren, die nach A 1 und A3 – A5 VGB 2018 oder nach „BB VGB 2018“ versichert oder versicherbar sind. Der Versicherungsschutz für die dort genannten Gefahren wird über diese Klausel weder eingeschlossen noch erweitert;

bb. durch Risiken, deren Indeckungnahme durch die ODV Versicherungen – Assekuradeur GmbH abgelehnt wurden;

cc. durch Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch, Grundwasser, Sturmflut;

dd. durch Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster oder Außentüren oder durch andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch ein versichertes Ereignis entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;

ee. durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand;

- ff. berechtigte oder unberechtigte Maßnahmen der Staatsgewalt (Verfügung von hoher Hand);
- gg. an oder durch Pflanzen und Tiere;
- hh. durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
- ii. durch fehlerhafte Konstruktion, Planung oder Instandhaltung versicherter Sachen;
- jj. durch Abnutzung, Verschleiß, Alterung, Reißen (mitversichert bleiben Risse die durch ein plötzliches Ereignis entstanden sind), Verfall, Rost, Schimmel, Fäulnis, Insekten oder Schädlinge (z. B. Hausbockkäfer und Hausbockkäferlarven); Schäden durch Schwamm und holzerstörende Pilze;
- kk. durch Baumaßnahmen (auch Renovierung oder Restaurierung) auf dem Versicherungsgrundstück;
- ll. durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder dessen Repräsentanten bekannt sein mussten;
- mm. an Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig hergestellt sind.
- c. Nicht versicherte Sachen  
Abweichend von A 6 VGB 2018 zählen im Rahmen der unbenannten Gefahren Sachen aus Glas, Keramik und Porzellan sowie Scheiben und Platten aus Kunststoff nicht zu den versicherten Sachen.
- d. Sofern nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Selbstbeteiligung je Versicherungsfall neben anderen vertraglichen Selbstbeteiligungen 10 % des bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechneten Betrages, mindestens 500,- €, höchstens 5.000,- €.
- e. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 100.000,- € begrenzt. Die Leistung kann nur einmal je Versicherungsfall aus dem Vertrag beansprucht werden.
- 10. Best-Leistungs-Garantie**
- a. Bietet für den in den VGB 2018 und/oder „BB VGB 2018“ beschriebenen Deckungsumfang ein anderer Versicherer einen besseren oder höheren Deckungsumfang an, so wird der vertragliche Deckungsumfang auf diesen Deckungsumfang entsprechend den nachstehenden Bestimmungen erweitert.
- b. Zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles
- aa. muss der andere Versicherer in Deutschland zum Betrieb einer Wohngebäudeversicherung zugelassen sein;
- bb. der Tarif und die Versicherungsbedingungen des anderen Versicherers müssen für den Versicherungsnehmer zugänglich sein;
- cc. das versicherte Risiko muss bei dem anderen Versicherer versicherbar sein;
- dd. für den Nachweis der vorgenannten Voraussetzungen muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer geeignete Unterlagen einreichen.
- c. Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht
- aa. auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand;
- bb. auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
- cc. auf Schäden durch Vorsatz des Versicherungsnehmers;
- dd. auf Schäden durch Sturmflut;
- ee. auf Schäden durch Grundwasser;
- ff. auf Schäden durch weitere Elementargefahren gemäß „Elementarschutz“;
- gg. auf Deckungsumfänge anderer Versicherer in Form von Unbenannten Gefahren oder der All-Risk-Versicherung;
- hh. auf berufliche und gewerbliche Risiken;
- ii. auf Versicherungsansprüche, welche der Versicherungsnehmer bei einem anderen Versicherer trotz Obliegenheitsverletzung durch den Versicherungsnehmer gehabt hätte, weil der andere Versicherer auf sein Leistungskürzungs- bzw. Leistungsverweigerungsrecht gemäß Versicherungsvertragsgesetz verzichtet;
- jj. auf Deckungsumfänge von Assistancelleistungen;
- kk. auf Risiken und Deckungsumfänge für die bei einem anderen Versicherer Zusatz- oder Zuschlagsbeiträge erhoben werden;
- ll. auf Risiken und Deckungsumfänge, die gegen Zusatz- oder Zuschlagsbeiträge bei der ODV Versicherungen – Assekuradeur GmbH versichert werden könnten;
- mm. auf Risiken und Deckungsumfänge, deren Indeckungnahme durch die ODV Versicherungen – Assekuradeur GmbH abgelehnt wurde;
- nn. auf Schäden am Leitungswassersystem, das der Entsorgung versicherter Gebäude dient (Ableitungsrohre);
- oo. auf Schäden durch Insekten oder Schädlinge (z. B. Hausbockkäfer und Hausbockkäferlarven) und durch Schwamm und holzerstörende Pilze.
- d. Ist mit dem Versicherer ein bedingungsgemäßer Selbstbehalt vereinbart, der über dem nachgewiesenen Selbstbehalt des anderen Versicherers liegt, erfolgt die Entschädigungsleistung des Versicherers unter Anrechnung des Selbstbehaltes des anderen Versicherers. Bietet der andere Versicherer nachweislich den Versicherungsschutz ohne Selbstbehalt, erfolgt die Entschädigungsleistung des Vertragsversicherers unter Streichung des Selbstbehaltes. Dies gilt nicht, wenn
- aa. der Versicherungsnehmer bei Abschluss des Vertrages durch Wahl einer entsprechenden Tarifvariante den Selbstbehalt mit dem Versicherer vereinbart hat, oder
- bb. dem Versicherungsnehmer der Abschluss oder die Fortführung des Vertrages nur unter Zugrundelegung des Selbstbehaltes angeboten wurde. In diesen Fällen erfolgt die Entschädigungsleistung des Versicherers unter Anrechnung des mit dem Versicherer vereinbarten Selbstbehaltes. Darüber hinaus trägt der Versicherungsnehmer für Schäden aus der Best-Leistungs-Garantie je Versicherungsfall 500,- € selbst.
- e. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 100.000,- € begrenzt.
- f. Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles die unter 10. b. aufgeführten Voraussetzungen durch geeignete Unterlagen dem Versicherer zu erbringen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer unter den in B 3.3.3 VGB 2018 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch aus den Leistungserweiterungen der Best-Leistungs-Garantie ganz oder teilweise leistungsfrei.
- 11. Besitzstandsgarantie**
- a. Stellt sich im Schadenfall heraus, dass der Versicherungsnehmer durch die Vertragsbedingungen zur Wohngebäudeversicherung des Vorvertrags beim vorherigen Versicherer in Bezug auf den Versicherungsumfang bessergestellt gewesen wäre, wird über die Besitzstandsgarantie gemäß des letzten Vertragsstandes des direkten Vorvertrags reguliert. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall die Bedingungen des Vorversicherers zur Verfügung zu stellen.“
- b. Die Besitzstandsgarantie gilt nur insoweit, als dass
- aa. ununterbrochen Versicherungsschutz bestand;
- bb. die Vorversicherung bei Antragsstellung angegeben wurde;

- cc. beitragspflichtige Einschlüsse beim Vorvertrag unberücksichtigt bleiben
  
  - c. Darüber hinaus gilt die Besitzstandsgarantie nicht für Schäden im Zusammenhang mit
    - aa. beruflichen und gewerblichen Risiken;
    - bb. Vorsatz.
  
  - d. Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles die unter a. und b. aufgeführten Voraussetzungen durch geeignete Unterlagen dem Versicherer zu erbringen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer unter den in B 3.3.1.2 und 3.3.3 VGB 2018 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch aus den Leistungserweiterungen der Besitzstandsgarantie ganz oder teilweise leistungsfrei.
- 12. Kündigung**
- a. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten den Baustein „Sicherheit“ in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
  - b. Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

## Baustein „Glasschutz“

Sofern vereinbart und im Versicherungsschein aufgeführt, besteht im Umfang der „Allgemeine Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB 2018)“ zusätzlich Versicherungsschutz für Baustein „Glasschutz“ gemäß den nachstehenden besonderen Bedingungen:

### 1. Versicherungsfall

- a. Der Versicherer entschädigt für versicherte Sachen, die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.
- b. Nicht versichert sind folgende Schäden:
  - aa. Oberflächen oder Kanten werden beschädigt (z. B. durch Schrammen, Kratzer, Muschelausbrüche).
  - bb. Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen werden undicht.

### 2. Versicherte Sachen

Versichert ist die Gebäudeverglasung der versicherten Gebäude sowie die in diesen Gebäuden befindliche Mobilierverglasung, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.

Als versicherte Sachen gelten:

- a. Fertig eingesetzte oder montierte Glasscheiben;
- b. Platten und Spiegel aus Glas;
- c. künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten und -spiegel sowie künstlerisch bearbeitete Blei- und Messingverglasungen;
- d. Scheiben und Platten aus Kunststoff;
- e. Platten aus Glaskeramik, bei Glaskeramik-Kochflächen einschließlich zugehöriger Technik, falls diese nur gemeinsam ausgetauscht werden kann.
- f. Glasbausteine und Profilbaugläser;
- g. Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff;
- h. Scheiben von Sonnenkollektoren einschließlich deren Rahmen.

Die Entschädigung für versicherte Sachen gemäß c. ist je Versicherungsfall auf 600,- € begrenzt.

### 3. Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- a. optische Gläser, Hohlgläser, Geschirr, Beleuchtungskörper und Handspiegel;
- b. Photovoltaikanlagen;
- c. Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (z. B. Bildschirme von Fernsehgeräten und Monitoren, Displays von Tablets und Smartphones);
- d. Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind;
- e. Laden- und Schaufensterscheiben;
- f. Verglasungen von Gewächshäusern und Schwimmbadabdeckungen/-überdachungen.

### 4. Versicherte Kosten

Der Versicherer ersetzt folgende Kosten, die infolge eines Versicherungsfalles erforderlich und tatsächlich angefallen sind:

- a. Für das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen);
- b. um versicherte Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz abzutransportieren und sie zu vernichten (Entsorgungskosten);
- c. Für zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (z. B. Kran- oder Gerüstkosten);
- d. um Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z. B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen usw.) zu beseitigen und wiederanzubringen.

### 5. Kündigung

- a. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten den Baustein „Glasschutz“ in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
- b. Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

## Baustein „Elementarschutz“

Sofern vereinbart und im Versicherungsschein aufgeführt, besteht im Umfang der „Allgemeine Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB 2018)“ zusätzlich Versicherungsschutz für Baustein „Elementarschutz“ gemäß den nachstehenden besonderen Bedingungen:

### 1. Versicherte Gefahren und Schäden

Sofern nichts anderes vereinbart ist, entschädigt der Versicherer für versicherte Sachen, die durch folgende Ereignisse (Gefahren) zerstört oder beschädigt werden oder infolge solcher Ereignisse abhandenkommen:

- a. Überschwemmung
- b. Rückstau
- c. Erdbeben
- d. Erdsenkung, Erdrutsch
- e. Schneedruck, Lawinen
- f. Vulkanausbruch.

### 2. Überschwemmung

Überschwemmung ist die Überflutung von Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser. Dies gilt nur, wenn

- a. eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
  - b. Witterungsniederschläge
- oder
- c. ein Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche als Folge von a. oder b.

die Überflutung verursacht haben.

### 3. Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt. Dies gilt nur, wenn

- a. eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern
- oder
- b. Witterungsniederschläge

den Rückstau verursacht haben.

### 4. Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer einen der folgenden Sachverhalte nachweist:

- a. Die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens hat in der Umgebung des Versicherungsorts Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.
- b. Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein.

### 5. Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

### 6. Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

### 7. Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

### 8. Lawinen

Lawinen sind Schnee- oder Eismassen, die an Berghängen niedergehen.

### 9. Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und von Gasen.

### 10. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen - es sei denn, im Folgenden sind solche genannt - Schäden durch

- a. Sturmflut;
- b. Grundwasser, soweit nicht infolge von Witterungsniederschlägen oder Ausuferung von oberirdischen Gewässern an die Erdoberfläche gedrungen;
- c. Trockenheit oder Austrocknung.

Nicht versichert sind Schäden an nicht bezugsfertigen Gebäuden und Gebäudeteilen sowie an Sachen, die sich darin befinden.

### 11. Besondere Obliegenheiten

- a. Zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden gilt:
  - aa. Bei rückstaugefährdeten Räumen müssen Rückstausicherungen funktionsbereit gehalten werden.
  - bb. Die Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück müssen freigehalten werden.
- b. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in a. genannten Obliegenheiten, gilt unter den Voraussetzungen nach B 3.3.1.3 VGB 2018 und B 3.3.3 VGB 2018 folgendes: Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen. Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

### 11. Wartezeit

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit Ablauf von 7 Tagen ab Eingang des Antrags beim Versicherer (Wartezeit). Die Wartezeit entfällt, sofern der Versicherungsnehmer nachweist, dass bis zum Versicherungsbeginn eine Vorversicherung gegen alle Gefahren gemäß 1. bestanden hat.

### 12. Selbstbeteiligung

Sofern nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Selbstbeteiligung je Versicherungsfall neben anderen vertraglichen Selbstbeteiligungen 10 % des bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechneten Betrages, mindestens 500,- €, höchstens 5.000,- €.

### 14. Kündigung

- a. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten den Baustein „Elementarschutz“ in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
- b. Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.



## Merkblatt zur Datenverarbeitung

1. Vorbemerkung
2. Einwilligungserklärung
3. Schweigepflichtentbindungserklärung
4. Beispiele für die Datenverarbeitung und Datennutzung

### 1. Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

### 2. Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung, ist in Ihrem Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch - außer in der Lebens- und Unfallversicherung - schon mit Ablehnung des Antrages oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf, der allerdings den Grundsätzen von Treu und Glauben unterliegt. Dabei sind neben den Interessen des Betroffenen auch die Interessen der speichernden Stelle zu berücksichtigen. Die Einwilligung kann nicht willkürlich, sondern nur dann widerrufen werden, wenn sich die für ihre Erteilung maßgebenden Gründe und Voraussetzungen geändert haben oder entfallen sind. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u. U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerrufs oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

### 3. Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die wie beispielsweise bei einem Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten.

### 4. Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung

Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und Datennutzung nennen.

#### 4.1 Datenspeicherung bei der ODV Versicherungen- Assekuradeur GmbH und Risikoträgern

Die ODV Versicherungen - Assekuradeur GmbH und deren Risikoträger speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungsscheinnummer, Versicherungsdauer, Prämie, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Versicherungsvermittlers oder Versicherungsmaklers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden, etc. Unsere Risikoträger sind zurzeit (Ihren Risikoträger entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein): Alte Leipziger Versicherung AG, Gegenseitigkeit Versicherung Oldenburg VVaG.

#### 4.2 Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsscheinnummer, Prämie, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden Ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechenden Daten übergeben.

#### 4.3 Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) hat der Versicherte bei Antragstellung, bei jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtige Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um einen Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen. Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz- Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

#### 4.4 Hinweis- und Informationssysteme (HIS)

Die informa IRFP GmbH betreibt das Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS). An das HIS melden wir - ebenso wie andere Versicherungsunternehmen - erhöhte Risiken und ggf. Auffälligkeiten, die auf Versicherungsbetrug hindeuten könnten und daher einer näheren Prüfung bedürfen. Eine detaillierte Beschreibung des HIS finden Sie im Internet unter: [www.informa-irfp.de](http://www.informa-irfp.de)

##### - Bereich Schaden -

Eine Meldung ist bei Antragstellung oder im Schadenfall möglich und kann eine Person oder eine Sache, z. B. ein Kfz, betreffen. Eine Meldung zur Person ist möglich, wenn ungewöhnlich oft Schäden gemeldet werden oder z. B. das Schadenbild mit der Schadenschilderung nicht in Einklang zu bringen ist. Die Versicherer müssen im Schadenfall wissen, ob ein Fahrzeug schwerwiegende oder unreparierte Vorschäden hatte oder sogar schon einmal als gestohlen gemeldet wurde. Aus diesem Grund melden wir Fahrzeuge an das HIS, wenn diese einen Totalschaden haben, gestohlen worden sind, sowie im Falle von Abrechnungen ohne Reparaturnachweis. Immobilien melden wir an das HIS, wenn wir eine ungewöhnlich hohe Schadenhäufigkeit feststellen. Sollten wir Sie, Ihre Immobilie oder Ihr Fahrzeug an das HIS melden, werden Sie in jedem Fall über die Anmeldung von uns benachrichtigt. Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Versicherungsvertrages oder Regulierung eines Schadens, richten wir Anfragen zur Person oder Sache (z. B. Kfz) an das HIS und speichern die Ergebnisse der Anfragen. Im Schadensfall kann es nach einem Hinweis durch das HIS erforderlich sein, genauere Angaben zum Sachverhalt von den Versicherern, die Daten an das HIS gemeldet haben, zu erfragen. Auch diese Ergebnisse speichern wir, soweit sie für die Prüfung des Versicherungsfalles relevant sind. Es kann auch dazu kommen, dass wir Anfragen anderer Versicherer in einem späteren Leistungsfall beantworten und daher Auskunft über Ihren Schadenfall geben müssen.

##### - Unfallversicherung -

An das HIS melden wir Auffälligkeiten bei der Schadenregulierung, die auf Versicherungsbetrug hindeuten könnten und daher einer näheren Prüfung bedürfen. Es werden keine Gesundheitsdaten an das HIS gemeldet. Bei der Regulierung eines Schadens, richten wir Anfragen zur Ihrer Person an das HIS und speichern die Ergebnisse der Anfragen. Im Schadensfall kann es nach einem Hinweis durch das HIS erforderlich sein, genauere Angaben zum Sachverhalt von den Versicherern, die Daten an das HIS gemeldet haben, zu erfragen. Auch diese Ergebnisse speichern wir, soweit sie für die Prüfung des

Versicherungsfall relevant sind. Es kann auch dazu kommen, dass wir Anfragen anderer Versicherer in einem späteren Leistungsfall beantworten und daher Auskunft über Ihren Schadenfall geben müssen. Werden im Zusammenhang mit unserer Nachfrage bei Ihnen oder bei anderen Versicherern Gesundheitsdaten erhoben, erfolgt dies nur mit Ihrem ausdrücklichen Einverständnis oder - soweit zulässig - auf gesetzlicher Grundlage.

- Rechtsschutzversicherung -

An das HIS melden wir erhöhte Risiken. Verträge werden gemeldet, wenn ungewöhnlich häufig Rechtsschutzfälle gemeldet werden. Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Versicherungsvertrages richten wir Anfragen zur Ihrer Person an das HIS und speichern die Ergebnisse der Anfragen. Erhalten wir einen Hinweis auf risikoe erhöhende Besonderheiten, kann es sein, dass wir von Ihnen zusätzliche Informationen zu dem konkreten Grund der Meldung benötigen.

#### **4.5 Betreuung durch Ihren Versicherungsvermittler**

In Ihren Versicherungsangelegenheiten werden Sie durch Ihren Versicherungsvermittler betreut. Versicherungsvermittler in diesem Sinne sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften. Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält Ihr Versicherungsvermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z.B. Versicherungsnummer, Prämien, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Versicherungsvermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden. Ihr Versicherungsvermittler verarbeitet und nutzt diese personenbezogenen Daten im Rahmen Ihrer Beratung und Betreuung. Wir informieren Ihren Versicherungsvermittler über Änderungen der kundenrelevanten Daten. Jeder Versicherungsvermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

#### **4.6 Ihre Rechte**

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten. Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den Datenschutzbeauftragten der jeweiligen Gesellschaft. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihre Vertragsgesellschaft(n).